

Wege aus der Zwangsverheiratung Prävention und Hilfen in Schleswig-Holstein

Dokumentation der Fachtagung

1. Juli 2008



Veranstaltet von:

**Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des
Landes Schleswig-Holstein beim Präsidenten des Schleswig-
Holsteinischen Landtages**

**LAG der Autonomen Frauenhäuser, transkulturelle und antiras-
sistische AG (TaRa)**

Die Veranstaltung stand unter der Schirmherrschaft der Ministerin für Bildung und
Frauen, Ute Erdsiek-Rave

Impressum

HerausgeberInnen:

Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen
Frauenhäuser
Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

Redaktion:

Audrey Stormer, Alicja Kwietniewski,
Sevim Kiraz-Döhring, Jola Bartschat,
Tatjana Doroschok, Sabine Bahlo,
Torsten Döhring
Moderation: Annette Stöber

Fotos:

Reinhard Pohl,
Alicja Kwietniewski

Druck:

hansadruck, kiel

Kiel, September 2008

Inhalt

	Seite
Vorwort	5
Programm	6
Grußwort , Wulf Jöhnk	7
Zahlen, Daten, Fakten Kurzdarstellung von Gewalt gegen Frauen und Kinder Tatjana Doroschok	9
Zwangsverheiratung am Beispiel von Pakistan, autobiografischer Bericht , Razia Riswi	15
Hilfsstrukturen und mögliche Unterstützung durch die Landesregierung , Dr. Gertrud Weinriefer-Hoyer	21
Bewertung der Maßnahmen der Bundesregierung gegen Zwangsverheiratung, was bringen die Gesetzes- änderungen? Rahel Volz	29
Zwangsverheiratung – Hilfsinstrumentarien aus dem Jugendhilferecht , Michaela Peschel	33
Zwangsverheiratung - Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Unterstützung in der Jugendhilfe , Tanja Brückmann	39
Erfahrungen aus der Arbeit im Mädchenwohnprojekt Kardelen , Eva Stisser	49
Überlegungen zu Hilfen im Ausland , Torsten Döhring	59
Prävention durch Aufklärung - geht das? Birim Bayam	65
Schlussrunde/Plenum: Umsetzbarkeit in Schleswig- Holstein	68
Adressen	70



Vorwort

In Fachkreisen, den Frauen- und Mädchenhilfsorganisationen, Schulen, Jugendämtern und Migrationsberatungsstellen ist „Zwangsverheiratung“ schon lange ein Thema von beträchtlicher praktischer Bedeutung. Mädchen und junge Frauen suchen Rat, weil sie nicht gegen ihren Willen verheiratet werden wollen. Bei anderen Frauen zeigt sich im Laufe der Beratung oder Betreuung, dass sie zwangsverheiratet wurden und nun unter den Folgen eines nicht selbstbestimmten und oft von Unterdrückung und Gewalt begleiteten Lebens leiden.

In den letzten Jahren sind die vielfältigen Probleme, die mit Zwangsverheiratungen verbunden sind, durch Frauenrechtsorganisationen stärker in das Blickfeld der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion gerückt worden.

Doch Veröffentlichungen die Zwangsverheiratungen zum Inhalt haben sind kein Phänomen des dritten Jahrtausend.

Der französische Autor Moliere schrieb den Einakter *Le mariage force* (Die Zwangsheirat), der schon 1664 seine Uraufführung hatte. Auch das Thema psychische und physische Gewalt gegen Frauen durch und in Familien mit Migrationshintergrund und Einschränkungen der Heiratswahl ist gar nicht so ganz neu.

Wenn auch nicht unmittelbar das Thema „Zwangsheirat“, so haben doch bereits in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts der Film „40 Quadratmeter Deutschland“ von Tevik Baser (1985/86) und kurze Zeit später der Film „Yasemin“ von Hark Bohm (1987/88) im weiteren Sinne die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit von Frauen thematisiert.

Seit den so genannten Ehrenmorden, zuletzt an der afghanischen Staatsangehörigen Morsal Obeidi im Mai 2008, wird aktuell verstärkt Gewalt in Migrantenfamilien thematisiert, wobei leider oftmals marschreierisch einseitig Stereotypen transportiert werden.

Der Gesetzgeber hat mittlerweile mit Gesetzesänderungen im Bereich des Strafrechts und des Aufenthaltsrechts reagiert. Weitere gesetzliche Änderungen sind in der Diskussion. Auf der Fachveranstaltung wurden die bestehenden und geplanten gesetzlichen Regelungen diskutiert. Es wurde erörtert, wie in der Praxis effektive Unterstützung unter den gegebenen Rahmenbedingungen aussehen kann, des weiteren wurden Konzepte zur Prävention von Zwangsverheiratung vertieft.

Audrey Stormer, Alicja Kwietniewski, Sevim Kiraz-Döhring, Jola Bartschat, Tatjana Doroschok, Sabine Bahlo, Torsten Döhring

Programm

9.30 Uhr Grußworte:

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein,
Wulf Jöhnk

9.45 Uhr

Zahlen Daten Fakten, - Kurzdarstellung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, Tatjana Doroschok, LAG

10.00 Uhr

Zwangsverheiratung am Beispiel von Pakistan, autobiografischer Bericht von Razia Riswi

10:30 Uhr

Hilfsstrukturen und mögliche Unterstützung durch die Landesregierung, Dr. Gertrud Weinriefer-Hoyer,
Ministerium für Bildung und Frauen, Abteilungsleiterin, stellvertretende Staatssekretärin

11.00 Uhr Pause

11.15 Uhr

Bewertung der Maßnahmen der Bundesregierung gegen Zwangsverheiratung – was bringen die Gesetzes-
änderungen? Rahel Volz, TERRE DES FEMMES

12.00 Uhr

Zwangsverheiratungen - Hilfsinstrumentarien aus dem Jugendhilferecht, Michaela Peschel,
Mädchenhaus Kiel

12.30 Uhr

Zwangsverheiratung - Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Unterstützung in der Jugendhilfe,
Tanja Brückmann und Eva Stisser, Kardelen, Hamburg

13.00 Uhr

Überlegungen zu Hilfen im Ausland, Torsten Döhring, Referent des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl-
und Zuwanderungsfragen

13.15 Uhr Mittagspause

14.30 Uhr

Prävention durch Aufklärung – geht das? Birim Bayam, Papatya, Berlin

15.15 Uhr

Workshop A: Prävention und Vernetzung, Leitung: Birim Bayam, Papatya Berlin und Annette Stöber,
LAG

Workshop B: Konkrete Hilfen - von Schutzraum bis Sozialleistungen Leitung: Michela Peschel,
Mädchenhaus Kiel, Audrey Stormer, LAG

16.15 Uhr Schlussrunde/Plenum:

Umsetzbarkeit in Schleswig-Holstein Fragen – Antworten – Diskussionen

Moderation: Annette Stöber, LAG

17.00 Uhr Ende der Veranstaltung



Wulf Jöhnk, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

Grußwort

Im Namen der Veranstalter begrüße ich Sie herzlich zu der heutigen Fachveranstaltung.

Wir wollen uns mit dem Thema „Zwangsverheiratung“ beschäftigen und uns hierbei insbesondere der Frage zuwenden, welche Hilfemaßnahmen für die von Zwangsverheiratung betroffenen und bedrohten Mädchen und Frauen erforderlich sind und welche präventiven Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Wir werden zu dem Thema „Zwangsverheiratung“ generell und zu Hilfs- und Präventionsmaßnahmen speziell Referate hören, sodann zu einzelnen Themen Workshops bilden und am Ende der Veranstaltung im Plenum eine Diskussionsrunde durchführen.

Ich darf mich schon jetzt bei den Referentinnen und meinem Mitarbeiter Torsten Döhring dafür bedanken, dass sie und er es übernommen haben, zu dem heutigen Ver-

anstaltungsthema ein Referat zu halten. Mein Dank geht auch an diejenigen, die die heutige Veranstaltung auf die Beine gestellt haben.

Frau Landesministerin Ute Erdsiek-Rave hat die Schirmherrschaft über die heutige Veranstaltung übernommen, dafür bedanken wir uns. Dies zeigt, wie wichtig das Thema „Zwangsverheiratung“ in ihrem Ministerium genommen wird.

Ohne den Referaten vorgreifen zu wollen, gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen zu dem Veranstaltungsthema.

Über das Thema „Zwangsverheiratung“ wird – angestoßen von Frauenrechtsorganisationen – seit einigen Jahren diskutiert. Im Bundestag war es bis in die jüngste Zeit Gegenstand von Anträgen und Anfragen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration beschäftigt sich mit dem Thema „Zwangsverheiratung“ ausführlich in ihrem jüngsten Tätigkeitsbericht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte einen Forschungsband unter dem Titel „Zwangsverheiratung in Deutschland“ vorgelegt, in dem sich Expertinnen und Experten mit den Ursachen der Zwangsverheiratung sowie mit Möglichkeiten und Notwendigkeiten, diese erfolgreich zu bekämpfen, befassen.

Es ist allerdings festzuhalten, dass bislang keine Studien vorliegen, die belastbare Aussagen über das Ausmaß der Zwangsverheiratung und über die zugrunde liegenden Familienstrukturen zulassen. Es existiert lediglich eine nicht repräsentative Teilerhebung des Bundesfamilienministeriums, die allerdings aussagt, dass Zwangsverheiratungen in Migrantenfamilien vornehmlich aus dem islamischen Kulturkreis kein seltenes Phänomen sind. Daneben gibt es umfängliche Erkenntnisse und Erfahrungen mehrerer Hilfsorganisationen, die zu dem gleichen Ergebnis kommen.

Das Bundesfamilienministerium hat zugesagt, eine repräsentative Studie in Auftrag zu geben.

Der Bundesgesetzgeber hat auf das Phänomen Zwangsverheiratung bereits reagiert. Im Strafgesetzbuch ist geregelt, dass die Zwangsverheiratung eine besonders schwere Form der Nötigung ist, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Im Zivilrecht ist vorgeschrieben, dass eine unter Zwang eingegangene Ehe auf Antrag aufzuheben ist.

Im Ausländerrecht gibt es die Vorschrift, wonach der Ehegattennachzug nicht zugelassen wird, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe genötigt wurde. Im Übrigen hat der Gesetzgeber zur Erschwerung der Zwangsverheiratung für den Ehegattennachzug eine Altersgrenze von 18 Jahren sowie die Notwendigkeit, zuvor Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben (§ 30 Abs. 1 des AufenthG), eingefügt. Vor allem die Vorschrift, vor der Einreise Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, ist zu Recht auf heftige Kritik gestoßen. Ob durch sie Zwangsverheiratungen vermieden werden können, ist zweifelhaft. In der Praxis führt diese Vorschrift dazu, einen durchaus berechtigten Familiennachzug zu verhindern und verstärkt damit die ohnehin restriktive Ausrichtung des deutschen Ausländerrechts.

Ich möchte abschließen mit einem Hinweis auf Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Danach darf eine Ehe nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden. Eine Zwangsverheiratung, bei der mindestens eine Partnerin oder auch ein Partner gegen ihren oder seinen Willen zur Ehe gezwungen wird, ist daher eindeutig eine Menschenrechtsverletzung, der im Übrigen noch weitere Menschenrechtsverletzungen folgen, wenn es um die „Ausübung“ der Ehe geht, wenn also körperliche und sexuelle Gewalt ausgeübt wird.

Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung – dies zeigt die Dimension die-

ses Problems und damit zugleich die dringende Notwendigkeit, mit allen zulässigen Mitteln dagegen vorzugehen.

Die notwendige Diskussion über die Zwangsverheiratung und über Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung darf allerdings nicht dazu führen, die in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten vornehmlich aus dem islamischen Kulturkreis zu stigmatisieren.



Tatjana Doroschok, Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein

Zahlen, Daten, Fakten - Kurzdarstellung von Gewalt gegen Frauen und Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gäste,
im Namen der TaRa AG begrüße ich Sie
alle ganz herzlich zu dieser Fachver-
anstaltung. TaRa AG - Transkulturelle Anti-
rassistische Arbeitsgruppe der LAG (Land-
esarbeitsgemeinschaft Autonomer Frau-
enhäuser in Schleswig-Holstein).

Bevor wir zu dem eigentlichen Thema der
Fachveranstaltung „Wege aus Zwangsver-
heiratung – Prävention und Hilfen in S-H“
übergehen, möchte ich Ihnen einen Über-
blick über das Thema „Gewalt gegen Frau-
en und Kinder“ verschaffen.

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist welt-
weit verbreitet.

Es werden folgende **Erscheinungsformen von Gewalt** genannt: **physische/ körperliche** Gewalt umfasst ein breites Spektrum an Gewalthandlungen von leichtem Ohrfeigen und wütendem Wegschubsen über Werfen oder Schlagen mit Gegenständen, Verprügeln, Würgen, Verbrühen, Verbrennen, Waffengewalt bis hin zur Tötung

psychische Gewaltformen sind z.B. verbale Misshandlung, Beschimpfungen, aggressives Anschreien, Verleumdungen, Drohungen, Demütigungen und Psychoterror

sexuelle Gewalt umfasst Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung und sexuelle Belästigung oder Nötigung unter Anwendung von körperlichem Zwang oder Drohungen

ökonomische und soziale Gewalt ist z.B. Isolierung von Freunden/ Familie, ständige Kontrolle, Einteilung von Haushaltsgeld, Verbot der Erwerbsarbeit

Diese Gewaltformen treten selten alleine für sich auf, vielmehr in Gewaltspiralen als Mittel und mit dem Nutzen Macht, Herrschaft und Kontrolle zu erlangen, auszuüben und beizubehalten.

Im Jahr 2004 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die erste repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ vorgelegt. In der repräsentativen Hauptuntersuchung wurden über 10.000 Interviews mit in Deutschland lebenden Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren unter anderem zu ihren Gewalterfahrungen durchgeführt. In der Studie wurden zentrale Gewaltformen wie körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung und psychische Gewalt erfasst.

Hier ist die Zusammenfassung der Ergebnisse:

Gewaltprävalenz unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext		
Körperliche Gewalt	Sexuelle Gewalt	Körperliche und/ oder sexuelle G.
37 %	13 %	40 %

37 % aller befragten Frauen erlebten mindestens einmal **körperliche Gewalt**.

13 %, fast jede siebte Frau, gab an Formen **sexueller Gewalt** erlebt zu haben (erfasst wurde nur rechtlich Relevante s. G.).

40 % der Befragten erlebten – unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext - **körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides**.

8% der befragten Frauen haben unterschiedliche Formen von **sexueller Belästigung** erlebt.

42 % aller befragten Frauen gaben an, Formen von **psychischer Gewalt** erlebt zu haben.

20% aller Frauen haben mindestens eine **Stalkinghandlung** erlebt.

Gewalt in Paarbeziehungen		
Körperliche Gewalt	Sexuelle Gewalt	Körperliche und/ oder sexuelle G.
23 %	7 %	25 %

Laut der oben genannten Hauptuntersuchung wird Gewalt gegen Frauen überwiegend durch Partner und im häuslichen Bereich verübt. Mindestens jede vierte in Deutschland lebende Frau (rund 25%), die in einer Partnerschaft gelebt hat, erlebte ein- oder mehrmals körperliche (23%) oder

– zum Teil zusätzlich – sexuelle Übergriffe (7%) durch einen Beziehungspartner. Bei der vorliegenden Untersuchung wurden fast ausschließlich (d.h. von 99 % der Frauen) männliche Beziehungspartner als Gewalt ausübende Partner benannt.

Alle Formen von Gewalt können zu erheblichen psychischen, psychosozialen und gesundheitlichen Folgen für Betroffene führen, die von körperlichen Verletzungen über Niedergeschlagenheit/ Depressionen, erhöhten Ängsten, vermindertes Selbstwertgefühl, erhöhte Krankheitsanfälligkeit, Leistungsbeeinträchtigungen/ Arbeitsunfähigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, bis Sucht (Alkohol, Medikamente) und Suizid reichen. Gewalt scheint im Leben vieler Frauen einen Schnitt mit alten Beziehungs- und Arbeitsbezügen zu markieren und mündet bei etwa jeder dritten bis siebten betroffenen Frau in eine Therapie.

Häusliche Gewalt ist die am **weitesten verbreitete Form von Gewalt weltweit**, und gleichzeitig am wenigsten kontrolliert. Häusliche Gewalt ist in ihrer Häufigkeit als auch in ihrer Schwere die am stärksten unterschätzte Form von Gewalt.

Wenn Gewalt in einer Familie stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.

- Kinder, die elterlicher Partnergewalt ausgesetzt sind, werden acht-mal häufiger misshandelt als Kinder bei denen dies nicht der Fall ist.
- Über 40% (mehr als 1/3) der Kinder, deren Mütter häusliche Gewalt erleiden, werden vom Partner der Mutter ebenfalls misshandelt oder sexuell missbraucht.
- Ca. 50% der Mütter misshandelter Kinder sind ebenfalls von Gewalt betroffen.

Kinder werden durch das Miterleben der an ihrer Mutter verübten Gewalt traumatisiert:

- Eine Mehrzahl der Kinder (50 – 70%), die häusliche Gewalt (mit-)erleben müssen, leiden unter post-traumatischen Belastungsstörungen.
- Bei vielen Kinder (über 40%) wurden im kognitiven Bereich ernsthafte Entwicklungsrückstände und/oder bedeutsame Schulschwierigkeiten nachgewiesen.
- Von Partnergewalt betroffene Kinder tragen ein fünffach höheres Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten.
- Für viele betroffene Kinder wird eine psychologische Behandlung empfohlen.

Das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter kann folgende psycho-soziale Folgen haben:

- Kinder leiden unter Scham- und Schuldgefühlen, Ängsten (bis hin zu Todesangst), Spielunlust, massivem Geheimhaltungsdruck, soziale Isolation und Rückzug, Übernahme von zu viel Verantwortung (für die Geschwister, für die Mutter).

Außerdem erwerben solche Kinder Verhaltensmuster, die ihr späteres Erwachsenenleben prägen:

- Mädchen verstricken sich als Erwachsene häufig wieder in eine Beziehung, in der sie Opfer von Gewalttätigkeiten des Partners werden. Jungen übernehmen oft das Beispiel ihrer Väter und zeigen sich unfähig, Konflikte friedlich zu lösen.

Im Jahr 2006 (Zahlen für 2007 sind noch nicht bekannt) suchten insgesamt 1.103 Frauen

und 1.041 Kinder Zuflucht in den 16 Frauenhäusern in Schleswig-Holstein, insgesamt also 2.144 Personen. Von den 1.103 Frauen waren 416 Migrantinnen, knapp 1/3. Dabei ist zu beachten, dass für Migrantinnen häufig das Frauenhaus die einzige Möglichkeit ist, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. Die Unterstützung durch die Familie und den Freundeskreis ist häufig bei ihnen nicht so wie bei deutschen Frauen ausgeprägt oder gar nicht vorhanden. Bei Migrantinnen bestehen oft zusätzlich Schwierigkeiten durch Sprachbarrieren und/oder den Mangel an rechtlicher Information. Bei Frauen mit Migrationshintergrund ist das Ausmaß der körperlichen Misshandlung, dem sie ausgesetzt sind, oftmals größer, es treten auch qualitativ andere, teilweise gravierendere Formen der Verletzung ihrer körperlichen und seelischen Integrität hinzu. Zwangsheirat oder so genannte Ehrenmorde sind spezielle Erscheinungen davon.

Es gibt keine validen (rechtskräftigen) Zahlen zu Zwangsverheiratung für Deutschland und Schleswig-Holstein. Die von mir am Anfang genannte Studie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ enthält einen Befragungsteil zur Zwangsverheiratung, der an Frauen mit türkischem Migrationshintergrund gerichtet war. Es wurden 143 Frauen befragt, die in erster Ehe mit einem Partner verheiratet waren, der ebenfalls einen türkischen Migrationshintergrund hatte. Ziel dieses Teils der Befragung war, einen vorsichtigen ersten Einblick in das Ausmaß von Zwangsverheiratungen von türkischen Migrantinnen in Deutschland zu erhalten. Es sind folgende Ergebnisse bekannt:

- Jede vierte befragte Migrantin aus der Türkei, die mit einem türkischen Partner verheiratet war oder ist, hat ihren Partner vor der Heirat nicht kennen gelernt.

- 17% hatten zum Zeitpunkt der Eheschließung das Gefühl, zu der Ehe gezwungen worden zu sein.

Insgesamt etwa jede zehnte in der Studie befragte Migrantin türkischer Herkunft wurde eindeutig mit Zwang oder mangelhafter Zustimmung gegen ihren Willen verheiratet. Wie hoch die darunter liegenden Dunkelfelder sind, lässt sich anhand der vorliegenden Daten schwer bestimmen. Die Studienergebnisse sind aufgrund der geringen Fallzahlen nicht verallgemeinerbar. Um für die Praxis und Politik verwertbare Aussagen zum Thema zu erhalten, bedarf es einer breiter angelegten repräsentativen Studie, die weitere Untersuchungsgruppen unterschiedlicher Herkunft einbezieht und Differenzierungen ermöglicht, z.B. zur Frage, welche ethnischen Minderheiten, Altersgruppen, sozialen Statusgruppen und kulturellen Milieus besonders stark gefährdet oder betroffen sind.

Ich möchte noch ein paar Zahlen zum Vergleich nennen: In **Hamburg** wurde im Jahr **2005** eine Umfrage bei Hamburger Beratungseinrichtungen sowie bei den Jugendämtern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu Beratungsfällen von Zwangsheiraten durchgeführt. Insgesamt wurden 210 Beratungsfälle registriert, bei denen eine Zwangsheirat erfolgt war oder angedroht wurde. Die Beratungen wurden zu 95% von Frauen wahrgenommen. Das Dunkelfeld ist auch hier schwer einzuschätzen, es wird jedoch vermutet, dass es viel größer ist, als die in der Umfrage dokumentierten Fälle. (S.8+14)

In **Berlin** gab es im Jahr **2004** allein 300 Fälle, in denen ein Mädchen oder eine junge Frau Beratung wegen einer drohenden oder bereits vollzogenen Zwangsheirat gesucht hat.

Von **Januar bis Oktober 2005** haben in **Baden-Württemberg** 213 Frauen und zwei Männer um Hilfe wegen drohender oder erfolgter Zwangsheirat nachgesucht.

Die jüngsten Zahlen stammen aus **Niedersachsen**: von **März bis Oktober 2007** - 116 Fälle.

„In vielen Familien, in denen Zwangsheirat vorkommt, spielt Gewalt eine große Rolle. Körperliche Gewalt, Drohungen und Repressalien, Täuschungen und moralische Erpressungen werden von Vätern und Brüdern, aber auch von Müttern als Strategien zur Durchsetzung einer Zwangsheirat eingesetzt.“¹ Die Zwangsheirat stellt eine besondere Bedrohung für Mädchen und Frauen dar. Sie schränkt nicht nur ihr Recht auf freie Wahl des Partners ein, sondern verringert auch ihre Entwicklungschancen, weil schulische oder berufliche Bildung oftmals mit der Verheiratung endet. Häufig gehen Zwangsheiraten einher mit einem Verlust der sexuellen Selbstbestimmung und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Während der Ehe werden die Betroffenen – vor allem die Frauen – oft Opfer von Gewalt und Demütigung durch den Partner.

Es werden unterschiedliche Ausprägungen der Zwangsheirat in Deutschland genannt: (S.26+35)

- Zwangsheiratung von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten untereinander.
- Als „Heiratsverschleppung“ oder auch „Ferienverheiratung“ wird bezeichnet, wenn die in Deutschland lebenden jungen Frauen oder jungen Männer in das Herkunftsland gebracht und da gegen den eigenen Willen verheiratet werden und dort leben sollen.
- Beim „Heiratsimport“ werden zumeist junge Mädchen aus den Heimatländern (so genannte „Importbräute“) im Heimatland verheiratet und reisen im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland ein.
- Im Falle der „Verheiratung für einen Einwanderungstitel“ wird eine Ehe unter Zwang geschlossen, da-

¹ Dr. Angela Icken, S.27

mit der oder die Nachreisende ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann

Egal um welche Form der Zwangsverheiratung es sich handelt, brauchen Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, besonderen Schutz und Begleitung.

Ich wünsche mir aus der heutigen Fachveranstaltung Ideen und neue Erkenntnisse über die präventiven Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung und Überlegungen zu möglichen Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Betroffene in Schleswig-Holstein.

Vielen Dank

Bezugsquellen ausgewählter Veröffentlichungen:

Auswertung der Daten in den Verwendungsnachweisen und Qualitätsberichten der Frauenhäuser 2006.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jungen (Hrsg.): Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus. Gewalt im Geschlechterverhältnis. Stuttgart, Berlin, Köln, 2000.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse. Baden-Baden, 2004

Dr. Angela Icken: Aktiv gegen Zwangsheirat! – Handlungskonzepte des Bundes. In: Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung (Hrsg.): Aktiv gegen Zwangsheirat! Fachtagung in Hamburg 13.06.2007. Dokumentation. Hamburg, 2007.

Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung (Hrsg.): Aktiv gegen Zwangsheirat! Fachtagung in Hamburg 13.06.2007. Dokumentation. Hamburg, 2007.

Justizministerium Pressestelle vom Baden-Württemberg, 09.02.2006
<http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de>

kargah e.V: Folien zu Krisentelefon gegen Zwangsheirat. Unter: kargah-de.h779892.serverkompetenz.net/de/images/stories/Zwangsheirat/folien%20krisentelefon.pdf

Kindler, H.: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: Barbara Kaveemann, Ulrike Kreyssig (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2006.

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Aktionsplan gegen häusliche Gewalt. Kiel, 28.08.2007.

Strasser, P.: „in meinem Bauch zitterte alles.“ Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Kaveemann B., Kreyssig U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, 2006.

Terre des Femmes e.V.: Hintergrundinformationen zum Thema Zwangsheirat. Unter:
<http://www.frauenrechte.de/tdf/index.php>

Wendepunkt. Handout. Fortbildung/ Frauenhäuser 30.10.2007

Erscheinungsformen von Gewalt

physische/ körperliche Gewalt

leichtes Ohrfeigen, wütendes Wegschubsen, Werfen oder Schlagen mit Gegenständen, Verprügeln, Würgen, Verbrühen, Verbrennen, Waffengewalt bis hin zur Tötung

psychische Gewalt

verbale Misshandlung, Beschimpfungen, aggressives Anschreien, Verleumdungen, Drohungen, Demütigungen und Psychoterror

sexuelle Gewalt

Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung und sexuelle Belästigung/ Nötigung unter Anwendung von körperlichem Zwang oder Drohungen

ökonomische und soziale Gewalt

Isolierung von Freunden/ Familie, ständige Kontrolle, Einteilung von Haushaltsgeld, Verbot der Erwerbsarbeit

Gewaltprävalenz unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext		
Körperliche Gewalt	Sexuelle Gewalt	Körperliche und/oder sexuelle G.
37 %	13 %	40 %

BMFSFJ, Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, 2004

- 37 % - körperliche Gewalt**
- 13 % - sexuelle Gewalt**
- 40 % - körperliche und / oder sexuelle Gewalt**
- 58% - sexuelle Belästigung**
- 42 % - psychische Gewalt**
- 20% - Stalking**



Razia Riswi, lebt in Lübeck

Zwangsverheiratung am Beispiel von Pakistan, autobiografischer Bericht

Ich wurde 1968 in Quetta geboren. Ich habe einen Bruder und zwei Schwestern und bin mit meinen Eltern aufgewachsen. Ich bin 10 Jahre zur Schule gegangen und habe dann ein College für die 11. und 12. Klasse besucht. Einen Tag vor der Abschlussprüfung habe ich geheiratet.

Meine Eltern haben im Familienkreis die Heirat besprochen und beschlossen. Ich hatte bis zur Hochzeit nur ein Photo von meinem künftigen Mann, das ihn noch als jungen Mann (etwa 19 Jahre) zeigte. Am Tag der Hochzeit, dem 29. Juni 1987, habe ich ihn gar nicht erkannt: Er war nämlich schon 34 Jahre alt. Ich war damals 19 Jahre. In der Hochzeitsnacht hat er mich quasi vergewaltigt, so dass ich am folgenden Tag nicht meine Abschlussprüfung machen konnte, weil ich so schwer verletzt war, dass ich nicht laufen konnte.

Etwa im Oktober 1987 bin ich mit meinem Mann nach Deutschland ausgereist, weil mein Mann ein Geschäft in Lübeck hatte. Er hat während der Ehe ein zweites Geschäft in Hamburg gekauft, ich habe im Lübecker Geschäft gearbeitet. Er ist täglich nach Hamburg gefahren.

Im Juli 1988 wurde unsere Tochter Cima geboren. Während der Schwangerschaft begann mein Mann, mich grob zu behandeln, zu schubsen oder fest anzufassen oder mit der Faust auf den Rücken zu schlagen. Ich war darüber sehr enttäuscht und seelisch verletzt. Er beleidigte mich und meine Familie regelmäßig täglich mit Schimpfwörtern, z.B. Hure.

Fünf Tage nach der Geburt musste ich für einen halben Tag wieder ins Geschäft und die andere Tageshälfte musste ich die Videoüberwachung des Geschäftes von der Wohnung aus übernehmen. Ich hatte auch alle Einkäufe und sonstigen Hausarbeiten alleine zu erledigen.

Meine Tochter Huma wurde im Juni 1989 geboren. Ich arbeitete weiter im Geschäft mit, führte den gesamten Haushalt alleine und sorgte für die beiden Kinder. Mein Mann fuhr weiterhin nach Hamburg. Im Dezember 1989 wurde ich erneut schwanger, damals wusste ich noch nichts über Verhütungsmethoden, auch konnte ich nie etwas über Eheführung erfahren, dieses war niemals Thema in meiner Familie. Ich weiß, dass mein Mann sich schon mit diesen Fragen auskannte, denn er lebte sechs Jahre mit einer deutschen Frau zusammen, ohne Vater zu werden, damals wollte er keine Kinder.

Meine Tochter Zenab wurde im August 1990 geboren. Während dieser Schwangerschaft sind wir zusammen mit den Kindern nach Pakistan gereist, er ist dann allein zurück nach Deutschland gereist. Meinen Pass und mein Flugticket hat er seinem Bruder zur Verwahrung gegeben. Ich konnte das Land also nicht verlassen. Als die Kinder sehr krank wurden, konnte ich

meinen Mann nicht anrufen, weil er mir kein Geld dagelassen hatte. Das Telefon der Familie meines Mannes durfte ich leider nicht benutzen. Wenn mein Mann anrief, wurde ich auch nicht ans Telefon geholt, er hat mich auch nicht am Telefon verlangt. Ich wollte unbedingt zu meinem Mann nach Deutschland und in Lübeck mein drittes Kind zur Welt bringen. Dieses entsprach auch nicht der Absicht der Familie meines Mannes. Nach drei Monaten habe ich dann doch die Papiere bekommen und ich bin nach Deutschland zu meinem Mann geflogen. Bei meiner Ankunft am Frankfurter Flughafen hat er mir dann Vorhaltungen gemacht, warum ich ihn denn nicht über die Krankheit der Kinder informiert hätte. Die Geburt meiner Tochter Zenab war auch ein Wagnis, am Morgen ihrer Geburt wollte mein Mann mit mir und den Kindern ins Freibad gehen. Ich sagte ihm, dass ich das nicht könnte wegen starker Wehen. Er redete dagegen, es sei noch viel Zeit. Also ging ich mit. Als wir nach Hause kamen, ging er auf Kundenbesuch und ließ mich mit den Kindern allein, obwohl ich große Schmerzen hatte. Mehrere Male habe ich versucht, von ihm Hilfe zu bekommen. Schließlich wollte er mich ins Krankenhaus bringen, aber da war es zu spät, ich habe das Baby im Wohnzimmer auf dem Fußboden bekommen, er hat dann Sanitäter ins Haus gerufen, die mich dann ins Krankenhaus führen.

Die Misshandlungen und Demütigungen hielten an, einmal hat er mich mit einer vollen Limonadenflasche auf den Rücken geschlagen, so dass ich den Notfalldienst an der Untertrave aufsuchen musste. Leider habe ich damals dem Arzt nicht den wahren Grund der Verletzung gesagt. Schon damals hat mein Mann mir gedroht, dass mir die Kinder weggenommen würden, falls ich mit jemandem über die Ehe reden würde.

Cima war ein sehr lebhaftes Kind, das sich leicht mal beim Spielen verletzte. Für den Fall das ich jemandem erzähle, wie unsere Ehe wirklich aussieht, drohte mir mein

Mann damit zu behaupten, die Verletzungen Cimas kämen dadurch zu Stande, dass ich sie schlagen würde. Dann, so seine Drohung weiter, würde mir Cima weggenommen. Auch meinen Eltern konnte ich nichts berichten: meine Mutter leidet unter Bluthochdruck. Weil in Pakistan eine Scheidung als schlimme Schande gilt, hätte sie sich sehr aufgeregt. Ich wollte ihre Gesundheit nicht gefährden. Also schrieb ich Briefe, dass es mir gut ginge. Ich habe zehn Ehejahre ausgehalten, damit meine Eltern nicht wissen, wie es mir wirklich geht. Außerdem wollte ich nicht, dass meine Kinder ohne Vater aufwachsen.

1992 reisten wir wieder gemeinsam mit allen Kindern nach Pakistan, was ich nicht wollte, weil ich den ersten Besuch noch in schrecklicher Erinnerung hatte. Mein Mann versprach, dass wir nicht in seiner Familie leben würden, sondern richtig Ferien in einem Hotel machen könnten. Dennoch gingen wir nach der Ankunft direkt zu seiner Familie. In der zweiten Nacht hat er mich auf die Straße geschickt ohne Kopftuch und Schuhe, er hat mich wirklich aus dem Haus geprügelt, die Familie war dabei und hat nichts zu meinem Schutz unternommen. Ich musste mich im Dunkeln verstecken und habe auf meinen jüngsten Schwager gewartet, um mit ihm wieder ins Haus zu gelangen. Er hat mir dann auch wirklich geholfen, er hat den Schleier und Schuhe für mich geholt und wir sind dann zur Schwägerin gegangen. Später hat mich meine Mutter abgeholt und ich bin mit ihr in mein Elternhaus. Zuvor hat mein Mann meiner Mutter erklärt, dass er mich nicht mehr brauche. Huma, Zenab und Cima durften nicht mit mir kommen, er versprach, sie am nächsten Tag zu mir zu bringen. Am nächsten Tag kam er und brachte mir nur Zenab, damit ich sie stillen konnte, ca. 12 Stunden wurde Zenab nicht genährt. Zenab blieb bei mir. Am folgenden Tag brachte er Huma und Cima und nahm Zenab mit für ca. zwei Stunden. So ging es einige Tage, dann erschien er nicht mehr. Ich habe angerufen, um zu fragen,

was los sei. Die Familie teilte mir mit, dass der Vater mit den Kindern einen Ausflug macht. Nach zwei Tagen rief ich wieder an, da teilte man mir mit, dass nur mit meinem Vater gesprochen würde. Mein Vater ist zur Familie gefahren und musste dort erfahren, dass mein Mann nach Deutschland gefahren sei mit den beiden älteren Töchtern, das war im März und innerhalb von 7-10 Tagen ist das alles passiert. In dieser Zeit hat mein Mann Huma und Cima mit nach Hamburg ins Geschäft genommen. Er hat die Kinder nicht genug beaufsichtigt, beide Töchter waren verschwunden und mussten mit Polizei und Rundfunk gesucht werden.

Allein mit meiner jüngsten Tochter habe ich dann sofort die Familie meines Mannes wieder aufgesucht. Die Schwester meines Mannes teilte mir mit, dass sie keinen Kontakt mehr wünschten, sondern die Scheidung wollten. Ich wollte gerne meine und Zenabs Papiere zurück haben. Auf meine Frage erfuhr ich, dass mein Mann alles verbrannt hätte. Ich drohte mit der Polizei, im Polizeigespräch gaben sie an, dass mein Mann noch die Papiere hätte. Die Polizei empfahl ein Familientreffen. Das dauerte mir zu lange und ich habe mich an das deutsche Konsulat gewendet, man sagte mir dort, ich müsste mir einen neuen Pass besorgen, dann bekäme ich auch ein Visum. Ungefähr Ende Mai 1992 habe ich dann den neuen Pass bekommen, mit einem Visum für einen Monat bin ich nach Deutschland wieder eingereist.

Ich versuchte in Deutschland wieder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Mein Mann hat mir dabei nicht geholfen. Wegen der Kinder bin ich trotzdem bei ihm geblieben, damit die Kinder nicht ohne Vater aufwachsen müssen. Ein Bekannter hat mich im Juni 1992 zum Ordnungsamt begleitet und ich habe die Erlaubnis bekommen.

Ende 1992 wurde ich wieder schwanger, die ganze Schwangerschaft über war ich alleine im Geschäft und in der Wohnung. Mein Mann war immer weg, er war auf der

Reeperbahn in Hamburg und hat auch im Kasino gespielt, also war ich auch nachts allein. Ich habe ihn gebeten, mit dem Spielen aufzuhören und doch mehr an die Kinder zu denken. Ich war im 5. Monat und er forderte mich auf, abzutreiben. Ich habe das abgelehnt.

Am 30. Oktober 1993 wurde Shazad geboren, am Abend zuvor habe ich um 23 Uhr auf dem Mobiltelefon angerufen (er war im Kasino), weil die Wehen einsetzten. Ich musste von der Nachbarin anrufen, denn unser Telefon hat er weggenommen, er unterstellte mir Anrufe von Männern bzw. Liebhabern. Er kam gegen 3 Uhr morgens nach Hause und fuhr mich in die Klinik und ist dann zu den Kindern gefahren.

In der Frauenklinik, unmittelbar nach der Geburt, hat er mir die drei Kinder ins Zimmer gebracht und fuhr einfach weg für mehrere Stunden, ich konnte mich da noch gar nicht bewegen und musste auf die Kinder aufpassen. Meistens hat er die Kinder nur zum Frühstück gesehen für eine halbe Stunde, etwa einmal im Monat hat er am Wochenende etwas mit den Kindern unternommen. Die meiste Zeit war er gar nicht zu Hause. Die Kinder habe ich versorgt und in den Kindergarten gebracht. Mein Mann hat alle offiziellen Dinge erledigt und mich nie darüber informiert oder Dinge gezeigt.

Als Shazad zwei Jahre alt war, 1995, sagte mein Mann, wir müssten wegen der Töchter nach Pakistan, denn in Deutschland sei es für die Mädchen nicht gut. Ich wollte nicht, er versprach, mir ein Haus in Pakistan zu kaufen, wo wir allein leben könnten. Er wollte die Geschäfte in Deutschland verkaufen und auch nach Pakistan zurückkehren. Also flog ich doch mit meinem Mann nach Pakistan und schließlich auch zu Besuch in seine Familie. Nach ca. 20 Tagen flog mein Mann zurück nach Deutschland, er kam etwa alle zwei Monate für drei Wochen. Er hat die Geschäfte nicht verkauft, aber er kaufte ein Haus in Pakistan, um dort eine Schwimmhalle ein-

zurichten, mit der er Geld verdienen wollte. Nach eineinhalb Jahren gab es Streit in der Familie und wir sind in das Schwimmbadgebäude gezogen. Dort haben ich mit den Kindern sechs Monate gelebt, er "pendelte weiter" zwischen Deutschland und Pakistan.

Im Dezember 1997 teilte er mir mit, dass er sich scheiden lassen wollte. Er hat vorher nie darüber gesprochen. Jetzt sollte ich meine Familie (unvollständig). Er holte alle zusammen seine Familie und einen Mullah, und innerhalb von zehn Minuten wurde ich geschieden. In dieser Nacht habe ich das Haus ohne die Kinder verlassen, denn in Pakistan hat der Vater das Recht über die Kinder, Söhne dürfen nur bis zum zweiten Lebensjahr höchstens bei der Mutter sein und Töchter bis zum 7. Lebensjahr. Ich hatte keine Möglichkeiten.

Schon damals hat mein Mann Cima gedroht, wenn sie mit mir ginge, würde er das Haus verbrennen und sich selbst erschießen. Cima war sehr verzweifelt.

Am nächsten Tag bin ich zu den Kindern gegangen, um ihnen Frühstück zu machen und meine Tochter auf ihre Klassenprüfung vorzubereiten. Ich habe meine Sachen gepackt und bin zu meinem Vater zurückgekehrt. Die Kinder haben geweint und wollten nicht, dass ich gehe. Ich konnte sie vor diesem Leid und Kummer nicht verschonen, weil es mir nach pakistanischem Recht verboten war, bei ihnen zu bleiben. Ich durfte die Kinder lediglich einmal die Woche besuchen, aber schon nach der ersten Woche wurde mir auch dies wieder verboten.

Als ich wieder zu ihnen kam, war niemand mehr in dem Haus, alle waren verschwunden. Eine Putzfrau sagte mir, dass die Familie ausgezogen ist. Fünf Monate lang habe ich nicht gewusst, wo sich meine Kinder aufhalten.

Im Juni 1998 bekam ich einen Brief vom Gericht in Quetta mit einer Ladung zu ei-

ner Familiensache. Erst im Gericht habe ich erfahren, dass die Familie nun in Karachi lebt. In einem "religiösen Prozess" wurde entschieden, dass die Kinder beim Vater bleiben. Mein Mann war zu diesem Zeitpunkt nicht in Pakistan, er wurde durch seine Familie bzw. einen Anwalt vertreten. Das Gericht entschied auch, dass ich die Kinder einmal pro Monat vier Stunden sehen könnte. Hierzu mussten die Kinder 12 Stunden fahren, die Kinder wurden vom Schwager zum Gericht gebracht, hier holte ich dann die Kinder ab. Mein Mann war die meiste Zeit in Deutschland.

So ging es bis zum Herbst 2000, im Oktober hat mein Ex-Mann dann wieder in Pakistan geheiratet und zog mit seiner neuen Frau nach Deutschland. Die Kinder sind auch in dieser Zeit von Pakistan nach Deutschland umgezogen. Cima und Huma mussten allein von Karachi nach Frankfurt fliegen. Nach meiner Kenntnis hatte Cima, 12 Jahre alt, den Auftrag von der Familie, dem Vater Geld zu übermitteln. Sie trug dieses in einer kleinen Tasche um den Hals. Als sie in Deutschland ankam, überprüfte ihr Vater den Inhalt, neben einigen Geldscheinen lagen noch Taschentücher in der Börse, weswegen er sie beschuldigte Geld genommen zu haben und sie sehr beschimpfte. Später durchsuchte er ihr Zimmer, bedrohte sie, gab ihr dann ein Messer mit der Aufforderung: "Bringe mich um, aber sage mir, wo das Geld ist."

1999 beendete ich mit Abschluss der 12. Klasse, die allgemein bildende Schule in Pakistan. Im Anschluss habe ich eine einjährige Ausbildung zur Lehrerin erfolgreich absolviert. Ab Mai 2000 bis Anfang 2002 arbeitete ich bei der Pfadfinderorganisation "Girls Guide Association" als Trainerin. Für die Organisation habe ich an 13 Schulen Angebote für Mädchen gemacht.

Meinen jetzigen Mann lernte ich vor zwei Jahren kennen. Im Januar dieses Jahres haben wir geheiratet. Er lebt mit seiner ersten Frau in Pakistan, wo er weiterhin leben möchte.

Im Juni oder Juli 2001 war mein Bekannter Ghulam Raza in Pakistan zu Besuch. Er lud mich nach Deutschland ein, damit ich die Möglichkeit bekomme meine Kinder endlich wieder zu sehen. Mit einem Touristenvisum konnte ich am 30. Januar nach Deutschland einreisen. Das Touristenvisum wurde einen Monat verlängert. Im Anschluss bekam ich ein nationales Visum bis zum 14.07.2002 ?.

Bis zum 18.6.2002 lebte bei Familie Raza, seit diesem Zeitpunkt habe ich Zuflucht im Autonomen Frauenhaus in Lübeck gefunden.





Dr. Gertrud Weinriefer-Hoyer, stellvertretende Staatssekretärin im Ministerium für Bildung und Frauen

Hilfsstrukturen und mögliche Unterstützung durch die Landesregierung

Spätestens seit Necla Keleks Buch „Die fremde Braut“ ist die Zwangsverheiratung zum Gegenstand einer breiten und - wie hinzugefügt werden muss - auch einer kontroversen öffentlichen Diskussion geworden. Kritiker haben Necla Kelek - zugespitzt formuliert - vorgeworfen, damit eine Art von kulturellem Rassismus zu betreiben. „Gerechtigkeit für die Muslime“ war die Überschrift, unter der sich 60 Migrationsforscher sammelten und in der „Zeit“ Klage darüber führten, dass Necla Kelek mit unseriösen Mitteln arbeite. Deren „Analysen“ seien nicht mehr als die Verbreitung billiger Klischees über den Islam und die Türken. In Büchern wie denen von Necla Kelek würden eigene Erlebnisse und Einzelfälle zu einem gesell-

schaftlichen Phänomen aufgepumpt, das umso bedrohlicher erscheine, je weniger Daten und Erkenntnisse eine Rolle spielten.

Die Erwiderung blieb nicht aus. Necla Kelek ließ ihre Kritiker wissen, ihr Buch passe offenbar nicht in deren ideologisches Konzept des Multikulturalismus. Alice Schwarzer äußerte sich auch nicht zurückhaltend: Unter den Kritikern erkannte sie solche, die „sehr, sehr eng mit der islamistischen Szene in Deutschland verbandelt sind“, neben anderen, die bloße Selbstdarsteller seien und als Wissenschaftler wenig zum Begreifen der Welt beigetragen hätten.

Für die einen hatte sich Necla Kelek zur Kronzeugin einer repressiven Ausländerpolitik gemacht und die Ressentiments der Mehrheitsgesellschaft bedient. Für den damaligen Innenminister Otto Schily dagegen gab das Buch einen „alarmierenden Einblick in eine Parallelgesellschaft“ und leistete damit aus seiner Sicht einen wichtigen Beitrag zur Integrationsdebatte.

Wer eine vermittelnde Position einnehmen wollte, verwies zwar zum einen auf fehlende gesicherte Zahlen über das wahre Ausmaß von Zwangsverheiratung. Zum anderen aber wurde N.K. auch Anerkennung dafür gezollt, dass sie die Familienbeziehungen in patriarchalisch geprägten Einwanderermilieus überhaupt thematisiert habe. Sie habe sich damit Fragen gewidmet, die von der Migrationsforschung bislang vernachlässigt worden seien.

Nicht zuletzt in der heftigen Auseinandersetzung um das Buch von Necla Kelek wird sichtbar, dass sich eine Tagung zu „Wege aus der Zwangsverheiratung“ mit einer gravierenden und vielschichtigen Problematik befasst, einer Problematik, die in gleich mehrfacher Hinsicht eine ungeheure Dimension besitzt: Wer davon betroffen ist, erleidet eine extreme Verletzung der elementarsten Menschenrechte.

Nicht nur das Recht, seinen Ehepartner selbst frei zu wählen, geht dabei verloren. In einer unter Zwang zustande gekommenen Ehe enden Gewalt und Drohungen vielfach nicht mit dem Akt der Eheschließung. Körperliche Misshandlung bis hin zu Vergewaltigung können das eheliche Leben danach bestimmen.

Der eingangs erwähnte öffentlich ausgetragene Streit um Necla Keleks Buch - die nur stellvertretend für viele andere Autorinnen genannt wird - lässt erkennen, dass es hier aber nicht allein um Art und Ausmaß von schweren und schwersten kriminellen Handlungen geht. Wir können daran auch sehen, dass die von solchen Taten Betroffenen zum Opfer in gleich zweifacher Hinsicht werden. Nicht nur ihre Freiheit und körperliche Unversehrtheit werden verletzt. Sie werden vielmehr auch zum Objekt der Integrationsdebatte. Das persönliche Leid, das ihnen widerfährt, spielt dabei keine Rolle mehr - es wird zum bloßen Argument im Meinungskampf. Wer, wie die eingangs erwähnten 60 Migrationsforscher, in einem Aufruf erklärt, es solle keineswegs bestritten werden, dass es Zwangsheiraten und Ehrenmorde gebe, daran jedoch nur lapidar anschließt: „Dafür gibt es bekanntlich Gesetze“, der verhöhnt die Opfer geradezu. Denn die Not dieser Frauen besteht ja gerade darin, dass solche Gesetze dort, wo sie leben, entweder nicht gelten oder jedenfalls keinerlei Wirkung entfalten können. Nicht minder reg- und mitleidlos bleiben jene, die in der Zwangsverheiratung nur einen weiteren Beleg für die Vergeblichkeit der bisherigen Integrationspolitik erkennen und zu härterem Vorgehen gegenüber „den“ Ausländern aufrufen. Auch ihnen geht es nicht um das individuelle Schicksal der Betroffenen, sondern um den willkommenen Anlass, sich über einen angeblich kollektiven Unwillen oder auch ein kollektives Unvermögen zur Integration zu empören.

Ihre Tagung dagegen stellt die Opfer in den Mittelpunkt. Sie macht es sich zum Ziel, ihnen zu helfen, und sie verfolgt da-

mit den einzig richtigen Ansatz. Wer Wege aus der Zwangsverheiratung weisen will, muss nicht erst eine Integrationsdebatte führen, muss nicht erst am Altar der politischen Korrektheit Abbitte leisten und sich vorsorglich schon gegen den Verdacht schützen, „die Frauenrechte nur zu instrumentalisieren“, wie ein anderer Vorwurf in der Debatte zum Buch von Necla Kelek gelaftet hat.

Wer von Zwangsverheiratung bedroht ist oder unter Zwang schon verheiratet worden ist, muss als Opfer einer bevorstehenden oder bereits begangenen Straftat ernst genommen werden. Für sie oder auch ihn hat dies als unumstößlicher Ausgangspunkt zu gelten: Den Ehepartner frei wählen zu können, gehört zu dem Kernbestand der Menschenrechte.

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 postuliert diese Freiheit genauso wie das Grundgesetz von 1949 und die ein Jahr später in Kraft getretene Europäische Menschenrechtskonvention.

Die Freiheit, darüber entscheiden zu dürfen, ob und wen man heiraten will, ist Ergebnis eines langen Kampfes gegen Heiratsverbote und gegen Zwangsverheiratungen, die auch dem europäischen Kulturkreis nicht fremd sind. Kein religiöser, kein gesellschaftlicher und kein politischer „Entstehungskontext“ können diese Rechte schmälern. Wenn sich Migrationsforscher darüber entrüsten, dass Europa eine Abschottungspolitik von gegenüber geregelter Einwanderung betreibt und dass sich deshalb Heiratsmärkte als „Schlupflöcher“ bildeten, bei denen die Grenze zwischen arrangierter Ehe und Zwangsverheiratung fließend werde, so liegt darin eine gefährliche Verharmlosung. Sie lässt die Täter als bloße Opfer äußerer Umstände erscheinen und mit den wirklichen Opfern gewissermaßen eine Schicksalsgemeinschaft bilden.

Dass sich oft Verständnisinnigkeit einstellt, wenn es um familiäre Gewalt geht, ist nicht auf die Zwangsverheiratung beschränkt. Die Besonderheit der Situation

des Täters, ja seine gewissermaßen tragische Verstrickung auszumachen und dem Opfer Duldung anzusinnen, das gehört zum festen und längst nicht überwundenen Argumentationsbestand bei häuslicher - meist an Frauen - verübter Gewalt, und es findet sich bei Gewalt in deutschen genau so wie in Einwandererfamilien. Einer der Kandidaten für das Bischofsamt des Sprengels Schleswig hat diese gewissermaßen überkulturelle und überzeitliche Haltung jüngst an diesem Beispiel verdeutlicht: Im Jahr 1793 habe ein Kirchenvorstand im Württembergischen einer misshandelten Ehefrau zugeredet, sich ihrem gewalttätigen Ehemann unterzuordnen. Dies sei, so der Bischofskandidat, nicht ein Betriebsunfall christlicher Ethik gewesen, sondern der Inbegriff dessen, „was jahrhundertlang bei vielen als christliche Ethik galt.“

Vor allem der Frauenpolitik und den von ihr geschaffenen Einrichtungen ist es zu verdanken, dass die Gewalt gegen Frauen gelöst worden ist aus dem Dunstkreis von kultureller Überhöhung, Relativierung, Leugnung oder der Behauptung, es fehle jedenfalls an der Möglichkeit zu staatlicher Einwirkung. Dass sich die Frauenhäuser des Themas Zwangsverheiratung annehmen und heute als Mitveranstalterinnen dieser Tagung fungieren, ist vor diesem Hintergrund nur folgerichtig.

Zur Zwangsverheiratung liegen tatsächlich noch wenige gesicherte Daten vor. Das allerdings lässt keineswegs den Schluss zu, dass es sich hier um ein Unrecht in vernachlässigenswerter Größenordnung handelt. Es gibt zahlreiche ernstzunehmende Indizien und Untersuchungen, die darauf hindeuten, dass die Zwangsverheiratung nicht der Kategorie „Einzelfälle“ zugeordnet werden darf.

Der im Jahr 2004 von Baden-Württemberg in den Bundesrat eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz von Opfern von Zwangsheirat“ wird rechtsstaatlich auch damit begründet, dass

Rechtsanwälte, Lehrkräfte, Beratungsstellen und Frauenhäuser vermehrt von Zwangsverheiratungen berichteten. Er verweist ferner auf die Erfahrungen der Berliner Kriseneinrichtung „Papatya“, die heute auch bei Ihrer Veranstaltung vertreten ist. Allein dort werden jährlich 20 bis 30 Mädchen aufgenommen, denen eine Zwangsverheiratung droht oder die schon so verheiratet worden sind. Terre des Femmes nennt eine Zahl von 1000 Mädchen, die jährlich betroffen sind.

Es gibt auch Beispiele aus Schleswig-Holstein: So wurde bei einem Notruf eine kurdische Migrantin beraten, die bereits mit 13 Jahren zwangsverheiratet worden war und seither unter der von ihrem Ehemann verübten Gewalt litt.

Nach allen Erkenntnissen die vorliegen, kann die Zwangsverheiratung nicht als ein marginales Problem abgetan werden. Schon gar nicht darf sie als Ausdruck einer zu respektierenden kulturellen Tradition verstanden oder als eine Art von Notwehr gegen repressive Ausländerpolitik legitimiert werden. Sie stellt eine kriminelle Handlung dar, die vom Strafrecht erfasst wird. Wer mit Gewalt oder Drohung eine junge Frau dazu zwingt, die Ehe einzugehen, macht sich wegen Nötigung strafbar. Wer sie mit Gewalt oder Drohung ins Ausland verbringt, um sie dort zu verheiraten, begeht sogar ein Verbrechen.

Seit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 2005 ist die Nötigung zur Eingehung einer Ehe als ein besonders schwerer Fall dieses Delikts gekennzeichnet; dem Täter droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Dennoch bleiben Strafbarkeitslücken, die mit dem von Baden-Württemberg eingebrachten Gesetzentwurf geschlossen werden sollen. So bedarf einer strafrechtlichen Ahndung auch der Fall, in dem eine Zwangsverheiratung nicht mit den „klassischen“ Mitteln der Nötigung (Drohung mit einem empfindlichen Übel oder Gewalt) zustande kommt, sondern dadurch, dass eine hilf- und ausweglose Situation des Opfers ausgenutzt wird. Ein junges, der Sprache unkundiges Mädchen, das in einem

ihm fremden Land lebt, wird beispielsweise auch ohne eine besondere Einschüchterung oder körperlichen Zwang zu einer Eheschließung bewegt werden können.

Der Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg sieht deshalb nicht nur einen eigenen Straftatbestand der „Zwangsheirat“ vor. Er erfasst vielmehr neben der Gewalt und der Drohung auch das Ausnutzen der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist.

Schleswig-Holstein hat diesem Gesetzentwurf uneingeschränkt zugestimmt. Der Bundesrat hat ihn am 10.02.2006 beschlossen. Seither ist über die Stellungnahme der Bundesregierung hinaus allerdings nichts mehr geschehen.

Daraus darf nun nicht der Vorwurf einer Verzögerungstaktik abgeleitet werden. In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung betont, dass der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD bereits vorsehe, einen eigenen Straftatbestand zu schaffen. Sie wirft darin aber auch - zu Recht - die Frage auf, ob zur Verhinderung von Zwangsheiraten und zum Schutz der Opfer nicht weitere Änderungen - auch - im Aufenthaltsrecht notwendig seien. Damit wird ein Punkt angesprochen, an dem der parteiübergreifende Konsens meist ein rasches Ende findet. Im Bundesrat beispielsweise ist das Land Berlin mit einem Gesetzesvorstoß zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes gescheitert.

Es ist übrigens bei seiner Initiative von dem Land Schleswig-Holstein unterstützt worden. Angestrebt wurde damit, beispielsweise denjenigen Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, die zwar in der Bundesrepublik gelebt haben, während eines Auslandsaufenthalts aber zur Eingehung der Ehe gezwungen worden sind. Immerhin hat der Bundesrat zwei Jahre später - nämlich als die Änderung des Aufenthaltsgesetzes im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Richtlinien anstand - gefordert, einen wirk-

sameren Schutz der Opfer von Zwangsheirat in dieses Gesetz mit aufzunehmen. Er nannte dabei das Recht auf Wiederkehr für die Opfer von Zwangsheirat, die ins Ausland verschleppt oder an der Rückkehr nach Deutschland gehindert worden sind, und das Nichterlöschen von Aufenthaltstiteln in Fällen einer Ausreise, die durch Zwangsverheiratung bedingt ist.

Diesen Forderungen hat das im Jahr 2007 geänderte Aufenthaltsgesetz nicht entsprochen. Es verfolgt erklärtermaßen einen präventiven Ansatz: Durch ein Mindestalter von 18 Jahren für den Nachzug des Ehegatten soll der Anreiz für eine Zwangsverheiratung geringer werden. Das Erfordernis, dass der nachziehende Ehegatte sich schon vor der Einreise auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss, dient demselben Ziel. Schwiegerfamilien würden sonst, so die Gesetzesbegründung, die mangelnden Sprachkenntnisse nutzen, um die Opfer von Zwangsheiraten an einem eigenständigen Sozialleben in Deutschland zu hindern.

Im Laufe Ihrer Tagung heute wird von berufener Seite auch eine Bewertung darüber vorgenommen werden, ob diese Gesetzesänderungen die ihnen zugeschriebene Wirkung zeitigen. Wie auch immer diese auch frauenpolitisch nicht unumstrittenen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zu beurteilen sind, es wird weiterhin notwendig bleiben, denjenigen Frauen, die schon Opfer von Zwangsheirat geworden sind, zu helfen und ihre Position insbesondere durch die Möglichkeit einer Wiedereinreise oder durch ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu stärken.

In dieser Gemengelage von einerseits leicht durchsetzbaren, in ihrer Wirkung aber wahrscheinlich begrenzten Strafnormen und andererseits nur schwer zu erzielenden, aber vermutlich effektiveren Bestimmungen im Aufenthaltsrecht bleibt einstweilen noch alles beim Alten. Das bedeutet jedoch nicht, dass außerhalb des Rahmens schon vorhandener gesetzlicher

Vorschriften keine Möglichkeiten bestünden, Zwangsverheiratungen stärker zu bekämpfen und den Opfern zu helfen.

Sie haben mir heute aufgetragen, über „Hilfsstrukturen und mögliche Unterstützung durch die Landesregierung“ zu berichten. Dass Schleswig-Holstein im Bundesrat für eine Änderung des Strafrechts und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen eintritt, stellt übrigens ein erstes Beispiel für eine solche Unterstützung dar. Denn damit nutzt die Landesregierung die ihr auf Bundesebene zustehenden Einflussmöglichkeiten. Ein weiteres Beispiel dafür bilden die Frauen- und Integrationskurse, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fördert. Zu Beginn dieses Jahres hat das Bundesamt angeordnet, dass in diesen Kursen auch über familiäre Gewalt und Zwangsheirat informiert wird. Es reagiert damit auf einen Beschluss der Frauenministerinnenkonferenz, der auf Initiative des Schleswig-Holsteinischen Frauenministeriums im vergangenen Jahr gefasst worden ist.

Was die Situation im Land selbst angeht, so zeigen sich hier dieselben Schwierigkeiten wie in der Bundesrepublik insgesamt. Es gibt keinen genauen Aufschluss über das Ausmaß von Zwangsverheiratung, sondern nur einige Anhaltspunkte: Unter den westdeutschen Flächenländern weist Schleswig-Holstein den niedrigsten Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund aus. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung beträgt diese Rate 12,1 %, während sie im Bundesdurchschnitt bei 18 % liegt; sie wird von einzelnen Ländern wie beispielsweise Baden-Württemberg mit 25 % deutlich überschritten. Schon diese Strukturdaten lassen vermuten, dass auch die Zahl von Zwangsverheiratungen in Schleswig-Holstein niedriger sein dürfte als in den meisten anderen Bundesländern.

Die Familiengerichte des Landes sind, soweit dies feststellbar ist, noch nicht angerufen worden, um eine Zwangsverheiratung zu verhindern. In Scheidungsverfahren, so

wurde uns auf eine entsprechende Nachfrage hin mitgeteilt, sei gelegentlich zur Sprache gekommen, dass die Ehe unter Zwang geschlossen worden sei. Was die Strafjustiz angeht, so dürfte sich der Erkenntnisstand künftig erheblich verbessern. Denn in der polizeilichen Kriminalstatistik wird seit Beginn dieses Jahres die Nötigung zur Eingehung einer Ehe gesondert erfasst. Im Zeitraum von Januar bis Mai 2008 wurde immerhin schon ein Fall dokumentiert, wie das Landeskriminalamt angab.

Auch in der Strafverfolgungsstatistik stellt die Zwangsheirat als besonders schwerer Fall der Nötigung seit dem Jahr 2008 ein Erhebungsmerkmal dar. Entsprechende Daten darüber werden erstmals im Jahr 2009 vorliegen.

Die statistische Aufhellung zu Zwangsheiraten steht zwar noch am Anfang. Dennoch besteht kein Zweifel darüber, dass Art und Umfang dieser Straftaten staatliches - und das heißt insbesondere auch polizeiliches - Handeln notwendig machen. Die Polizei kann dabei auf eine „Konzeption zur Prävention von Zwangsverheiratung“ zurückgreifen, wie der etwas sperrige Titel dieser Arbeitshilfe lautet. Das Papier ist im März 2008 erstellt worden von der „Polizeilichen Kriminalprävention“, einem Verbund aller Landeskriminalämter der Bundesrepublik. Sein Wert besteht schon darin, dass die Rechtslage präzise geschildert, dass die verschiedenen Formen der Zwangsverheiratung beschrieben und dass gesellschaftliche Hintergründe erklärt werden.

Als Ziele dieser Aufklärungsarbeit werden insbesondere die Verhinderung von Zwangsheiraten, die Förderung des Opferschutzes, aber auch die Aufhellung des Dunkelfelds ausgewiesen. Für die Opfer soll ein Merkblatt aufgelegt werden, das sie über ihre Rechte informiert und ihnen insbesondere klar macht, dass Zwangsverheiratung strafbar ist. Ihnen werden auch Anlaufstellen - wie etwa Beratungseinrichtungen - genannt. Auch wenn diese Konzeption noch nicht in allen Teilen um-

gesetzt worden ist, so kann die Bedeutung einer solchen polizeilichen Präventionsstrategie nicht hoch genug eingeschätzt werden. Denn in ihr drückt sich aus, dass der Staat willens ist, gegen Zwangsverheiratung vorzugehen, und dass er dafür auch die Durchsetzungsmacht der Polizei zur Verfügung stellt.

Damit wird nicht nur die Chance erhöht, dass Opfer individuelle Hilfe durch die Polizei erlangen. Darin liegt auch eine Normverdeutlichung, die über den Schutz im Einzelfall hinausreicht. Die Erfahrungen im Kampf gegen häusliche Gewalt haben gezeigt, dass schon die Möglichkeit eines Einsatzes staatlicher Machtmittel - wie insbesondere der polizeilichen Wegweisung - nicht nur dem einzelnen Täter Grenzen aufzeigen kann. Sie prägt vielmehr auch in der Gesellschaft insgesamt das Bewusstsein dafür, dass hier strafwürdiges Unrecht geschieht und nicht private innerfamiliäre „Konflikte“ ausgetragen werden.

Wie generell bei häuslicher Gewalt genügen polizeiliches Einschreiten und strafrechtliche Ahndung für sich allein noch nicht, um den davon bedrohten oder schon zwangsverheirateten Frauen zu helfen. Auch hier ist die Arbeit der Frauenhäuser und der Frauenberatungsstellen unverzichtbar.

Diese Einrichtungen sind ebenfalls schon - in einem statistisch allerdings nicht exakt erfassten Umfang - mit Zwangsverheiratung konfrontiert. So hat das Frauenhaus Itzehoe in seinem gegenüber dem Frauenministerium erstatteten Sachbericht dargestellt, dass dort im vergangenen Jahr sieben Frauen mit Migrationshintergrund aufgenommen worden sind, die geäußert hatten, dass sie entweder gegen ihren Willen verheiratet worden seien oder dass jedenfalls ihre Ehe von den Eltern arrangiert worden sei.

Zwar können wir uns derzeit weder deutschlandweit noch in Schleswig-

Holstein ein genaues Bild davon machen, wie viele Frauen - und gelegentlich auch Männer - vor einer Zwangsverheiratung geschützt werden müssen oder sich aus einer gegen ihren Willen zustande gekommenen Ehe lösen wollen.

Eines, glaube ich, kann jedoch schon gesagt werden: Die 16 Frauenhäuser und die 23 Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein können die Funktion erfüllen, den Opfern von Zwangsverheiratung entweder Zuflucht zu bieten oder ihnen durch Aufklärung weiterzuhelfen. Da die Zwangsverheiratung oft mit häuslicher Gewalt einhergeht, kann die in diesen Einrichtungen seit nun Jahrzehnten auf diesem Gebiet gewachsene Kompetenz gerade auch für die Gruppe dieser Frauen nutzbar gemacht werden. Die Zunahme des Anteils von Migrantinnen, die sich an ein Frauenhaus wenden, zeigt überdies, dass sie diesen Einrichtungen großes Vertrauen entgegenbringen.

Noch in einem weiteren Punkt werden sich die Erfahrungen, die bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gewonnen wurden, auch bei der Zwangsverheiratung nutzen lassen. Das Kooperations- und Interventionskonzept (KIK) stellt die Bündelung aller einzelnen - staatlichen wie nichtstaatlichen - Ansätze dar, die auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt entwickelt wurden. Das tragende Fundament von KIK, nämlich die Erkenntnis, dass keine Institution für sich im Stande ist, die Opfer nachhaltig zu schützen, gilt bei der Zwangsverheiratung gleichermaßen. KIK setzt deshalb einen Schwerpunkt seiner Arbeit bei der häuslichen Gewalt, die an Migrantinnen verübt wurde.

Damit wird es vermutlich auch diejenigen unter ihnen erreichen, die von Zwangsverheiratung bedroht sind. In den einzelnen Regionen haben die Koordinatorinnen von KIK bereits damit begonnen, Migrationssozialberaterinnen in ihre Runden einzubinden. In Stormarn wird derzeit erwogen, die Erstberatung bei einer polizeilichen

Wegweisung nach häuslicher Gewalt von Frauenberatungsstellen und Migrationsberatungsstellen gemeinsam durchzuführen.

Migrantinnen können sich unabhängig davon auch an die Frauen-Helpline wenden, die Schleswig-Holstein für Opfer häuslicher Gewalt eingerichtet hat. Die Mitarbeiterinnen sind darin geschult worden, ein erstes Beratungsgespräch auch mit Frauen zu führen, die von Zwangsverheiratung bedroht sind. Gerade solchen telefonischen Beratungsangeboten kommt eine besondere Bedeutung zu, weil Migrantinnen oft den Weg in eine Beratungsstelle scheuen, wie wir aus der wissenschaftlichen Begleitforschung für Interventionsprojekte wissen.

Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser können die betroffenen Mädchen und jungen Frauen in vielen Fällen dennoch nicht erreichen. Daher muss auch die Schule als der Ort, an dem sich potentielle Opfer aufhalten können, stärker in den Blick genommen werden. Das IQSH als Institut für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schulen in Schleswig-Holstein, wird deshalb gemeinsam mit dem Bildungsministerium noch in diesem Jahr eine Arbeitshilfe zur schulischen Gewaltprävention herausgeben. Diese Arbeitshilfe in Form einer Loseblattsammlung wird unter anderem die familiäre Gewalt thematisieren und in diesem Zusammenhang auch die Zwangsverheiratung behandeln.

Es wird darin Empfehlungen geben, wie im Schulalltag auf mögliche Anzeichen reagiert werden kann, und es werden auch Beratungseinrichtungen benannt. Die Zwangsverheiratung gehört darüber hinaus zu den Themen, die im Internet-Bildungsportal Schleswig-Holstein aufgegriffen werden. Dieser zentrale Informationsdienst wird insbesondere von Lehrkräften häufig genutzt. Sie können dort erfahren, dass beispielsweise das Mädchenhaus Bielefeld eine online-Beratung gerade für die Zielgruppe junger Frauen anbietet, die Opfer einer Zwangsverheiratung

werden können. Auch auf die Beratungseinrichtungen in Schleswig-Holstein wird im Bildungsportal hingewiesen. Dass Organisationen wie Terres des Femmes einen Leitfaden für die Opfer von Zwangsverheiratung herausgegeben haben, wird von dem dort vorgehaltenen Informationsangebot ebenso umfasst.

Sie mögen an den hier gegebenen Beispielen ersehen, dass Schleswig-Holstein für die Opfer von Zwangsverheiratung wirksame Hilfen bieten kann. Nach Qualität und Quantität verdienen sie durchaus die Bezeichnung einer - soliden - „Hilfsstruktur“. Was ich abschließend im Katalog dessen, was an Unterstützung geleistet wird, nicht unerwähnt lassen möchte, das ist folgendes: Sie haben mit dem Schleswig-Holsteinischen Frauenministerium nicht nur eine Institution, die sich konzeptionell und finanziell dafür einsetzt, dass dieses Geflecht von Hilfen tragfähig bleibt und noch ausgebaut wird. Sie haben dort auch engagierte Verbündete in Ihrem Kampf gegen die Erniedrigung von Frauen, zu der die Zwangsverheiratung als eine der vielen Ausdrucksformen gehört. Dass es eine solche Institution gibt, das scheint mir kein geringes Gut zu sein, und ich versichere Ihnen, auch im Namen von Ministerin Erdsiek-Rave, dass Sie damit auch weiterhin rechnen dürfen.



Rahel Volz, TERRE DES FEMMES

Bewertung der Maßnahmen der Bundesregierung gegen Zwangsverheiratung - was bringen die Gesetzesänderungen?

TERRE DES FEMMES ist eine Menschenrechtsorganisation für Frauen. Seit 1981 engagieren wir uns gegen weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel, Gewalt im Namen der Ehre/ Zwangsheirat und gegen Häusliche Gewalt. 3.000 Mitglieder, 23 ehrenamtliche Städtegruppen und die Mitarbeiterinnen der Tübinger Geschäftsstelle setzen sich durch Öffentlichkeitsarbeit, politische Lobbyarbeit und Einzelfallbetreuung dafür ein, dass Frauen überall auf der Welt ein gleichberechtigtes und selbst bestimmtes Leben führen können. TERRE DES FEMMES finanziert sich hauptsächlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Das Problem der Zwangsverheiratung in Deutschland betrifft hauptsächlich Frauen (und Männer) mit Migrationshintergrund. Die Betroffenen stammen größtenteils aus der Türkei, dem Kosovo, Libanon, Pakistan, Indien und Afghanistan. Aber auch Frauen aus Griechenland und Süditalien haben bei TERRE DES FEMMES um Hilfe gebeten, weil eine drohende Zwangsheirat bevorstand. Die betroffenen Mädchen und jungen Frauen sind in der Regel zwischen 14 und 21 Jahre alt. Umfragen zufolge spielen religiöse Motive bei der Eheschließung nur eine untergeordnete Rolle. So finden sich bei den betroffenen Frauen die unterschiedlichsten religiösen Hintergründe. Dennoch bleibt festzustellen, dass in vielen Familien mit Migrationshintergrund keine klare Trennung zwischen Tradition, Kultur und Religion gezogen wird. Ebenso ist zu beobachten, dass religiöse Vertreter immer wieder eine aktive Rolle bei der Zwangsverheiratung junger Frauen spielen.

Der drohende Verlust der eigenen kulturellen Identität sowie die Bewahrung der Familienehre sind wichtige Motive der Täter/-innen bei der Verheiratung junger Frauen. Daneben sollten wir aber nicht vergessen, dass es in der Migration oft auch um einen klassischen Generationenkonflikt geht. Der Machtverlust der ersten Einwanderergeneration im gesellschaftlichen und ökonomischen Bereich führt zu Konflikten in der Familie. Die Generation, die als Gastarbeiter nach Deutschland kam und jetzt ins Rentenalter kommt, wird im Herkunftsland als „Deutsche“ und in Deutschland als „Ausländer“ wahrgenommen. Diese Außenseiter-Position versuchen sie oftmals dadurch zu kompensieren, dass sie innerhalb der Familie ihre Machtposition ausbauen.

Verschiedene Formen der Zwangsheirat sind bekannt:

Bei der Heiratsverschleppung werden junge Frauen gegen ihren Willen oder unter dem Vorwand einer Urlaubsreise ins Herkunftsland gebracht und dort verheiratet. In

der Regel kehren sie nicht mehr nach Deutschland zurück. So genannte Importbräute werden an einen in Deutschland lebenden Mann mit Migrationshintergrund verheiratet. Es gibt aber durchaus auch in Deutschland lebende Frauen, die entweder als „Einwanderungsticket“ für einen Mann aus dem Herkunftsland der Eltern missbraucht werden oder mit einem bereits in Deutschland lebenden Bekannten oder Verwandten der Familie verheiratet werden.

Die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat 2004 erstmals repräsentativ die Gewalt an Frauen in Deutschland untersucht. Die – allerdings nicht repräsentative – Zusatzbefragung türkischer Frauen ergab, dass knapp 10 Prozent der Befragten (ausschließlich verheiratete, geschiedene oder verwitwete Frauen) explizit angaben, in die Ehe gezwungen worden zu sein. Im August 2008 hat das BMFSFJ die lange erwartete Ausschreibung für eine repräsentative Befragung zum Ausmaß von Zwangsheirat in Deutschland lanciert. Daneben wurden in den Bundesländern Berlin (2004 – 300 Fälle), Baden-Württemberg (2005 – 213 Fälle) und Hamburg (2006 – 210 Fälle) Beratungsstellen, Jugendhilfe- und sonstige soziale Einrichtungen nach dem Ausmaß von Zwangsheirat befragt. TERRE DES FEMMES geht von einer hohen Dunkelziffer aus, da sich nur ein kleiner Teil der Betroffenen an eine der befragten Stellen wendet.

Im Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat die Bundesregierung explizit zur Bekämpfung von Zwangsheirat Stellung genommen. Der Aktionsplan basiert auf den Erkenntnissen der bereits zitierten repräsentativen Studie des BMFSFJ zur Situation von Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 2005. Weitere Anregungen wurden den Ausführungen der Arbeitsgruppe 4 des Nationalen Integrationsplans „Lebenssituation von Frauen und

Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen“ (2007) entnommen, die aus dem Integrationsgipfel hervorgegangen war.

Im Aktionsplan findet sich eine sehr gute Analyse der derzeitigen Situation verbunden mit einer Vielzahl von Forderungen und Maßnahmen, die TERRE DES FEMMES in den letzten Jahren immer wieder angemahnt hat. Neben „verbesserten empirischen Erkenntnissen“ und einer „umfassenden Aufklärungskampagne“ wird eine „quantitative und qualitative Verbesserung des Beratungsangebots insbesondere im Bereich niedrighschwelliger Angebote sowie aufsuchender Beratungsstrategien“ gefordert. Dieses Anliegen kann seitens TERRE DES FEMMES nur dringend bestätigt werden. So sind beispielsweise bei der im September 2007 in Stuttgart eröffneten Beratungsstelle Yasemin nach einem Jahr die Kapazitäten bereits erschöpft. Aus jedem Schulbesuch, bei dem über Zwangsheirat informiert wurde, ergaben sich bei Yasemin 2-5 neue Beratungsfälle.

TERRE DES FEMMES begrüßt weiter, dass der Aktionsplan ein wichtiges Augenmerk auf die Sicherheitslage der betroffenen Frauen legt. So wird konstatiert, dass wirkungsvoller Schutz voraussetzt, „dass alle professionell befassten Stellen sich der besonderen Sicherheits- und Problemlage bewusst sind“, dass Opfer von Zwangsheirat sichere Zufluchtsorte benötigen und der Datenschutz gerade im Verhältnis zur Familie strikt beachtet werden muss.

Der Bericht fordert sogar, dass eine bestimmte Anzahl von Frauenhäusern und Zufluchtstätten durch eine generelle institutionelle Förderung gesichert werden muss.

Nach der Lektüre dieser umfassenden und realitätsnahen Analyse fällt der Blick in die politische Wirklichkeit umso ernüchternder aus.

Im Rahmen der Prävention wurde bisher allein ein Online-Beratungsangebot geschaffen. Dieses Modellprojekt wird von der Kriseneinrichtung Papatya durchgeführt. Hier können sich nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch professionelle Helfer/-innen, Multiplikator/-innen und der Freundeskreis der Betroffenen informieren.

Bei der Förderung von Projekten und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen steht an erster Stelle das Dialogforum mit muslimischen Frauenorganisationen bzw. Sprecherinnen islamischer Dachverbände. Die beteiligten Organisationen gehören größtenteils sehr konservativen Einrichtungen an. Es ist zu bezweifeln, dass dieses Forum die ganze Bandbreite von Frauen mit Migrationshintergrund repräsentieren kann. Sinnvoller wäre es, die säkularen Migrantinnen und diejenigen mit einzubinden, die explizit gegen Gewalt an Frauen arbeiten (z.B. Seyran Ates, Fatma Bläser Necla Kelek oder Serap Cileli).

Die Förderung von Frauenkursen kann nur unter bestimmten Bedingungen für gut befunden werden. Dazu gehört, dass die Kurse in Deutschland stattfinden, dass kein isolierter Sprachunterricht stattfindet, über die Rechte und Hilfsmöglichkeiten in Deutschland aufgeklärt wird und dass auch Raum bleibt für die Besprechung persönlicher Bedürfnisse und für Hilfe bei Erstkontakten zu Behörden.

Dringend notwendige Schulungen für Multiplikator/-innen sowie eine bundesweite Aufklärungskampagne an Schulen fehlen im Aktionsplan.

Zur Verbesserung des Hilfesystems wurde nicht die in der Analyse geforderte institutionelle Sicherung von Nothilfeplätzen etabliert. Lediglich wird eine bundesweite Notruftelefonnummer im Aktionsplan angeführt, dessen Umsetzung noch ansteht. Eine Verbesserung der Sicherheitslage betroffener Frauen fehlt bisher gänzlich.

TERRE DES FEMMES hat mit finanzieller Unterstützung des BMFSFJ einen

Nothilfeflyer herausgegeben, der Frauen im Fall einer Heiratsverschleppung wichtige Verhaltensregeln, Adressen im Ausland und eine Notfallnummer des Auswärtigen Amts an die Hand gibt.

Auf wissenschaftlicher Ebene wurde eine Studie zur Evaluierung der Praxisarbeit erstellt, die in der umfassenden Publikation „Zwangsheirat in Deutschland“ des Forums Menschenrechte zu finden ist.

In der Türkei unterstützt das Auswärtige Amt ein Aufklärungsprojekt der türkischen Frauenorganisation Flying broom. Aber gerade der Blick ins Ausland offenbart, dass effiziente und umfassende Hilfe fehlt. So hat beispielsweise das britische Innen- und Außenministerium eine gemeinsame Initiative gestartet, die zur Heirat ins Ausland verschleppten Frauen konkrete Hilfe bietet. Betroffene haben die Möglichkeit, vor der Reise ins Herkunftsland der Eltern eine Kopie ihres Passes, Aufenthaltsort im Ausland und das voraussichtliche Datum ihrer Rückkehr zu hinterlegen. Wenn die jungen Frauen nicht nach Großbritannien zurückkehren, werden die Botschaften aktiv. Durch intensive Zusammenarbeit mit den Behörden vor Ort gelang es dadurch in vielen Fällen, die Frauen vor einer bevorstehenden Zwangsheirat zu bewahren und sie in Sicherheit zu bringen. Ein vergleichbares Hilfesystem hat die deutsche Regierung bisher nicht geschaffen.

Der Aktionsplan mutet an wie der berühmte Tropfen auf dem heißen Stein. Zur Lösung des Problems bedarf es eines umfassenden Hilfesystems und mutigen Entscheidungen auf politischer Ebene. Dass es gerade daran fehlt, zeigen auch die bisherigen Gesetzesänderungen, die zum Schutz vor Zwangsheirat eingeführt wurden.

Seit 2005 gilt Zwangsheirat laut § 240 StGB als besonders schwerer Fall von Nötigung und wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren bestraft. Rechtstechnisch handelt es sich dabei um ein Vergehen, nicht um ein Verbrechen.

Der Unterschied besteht vor allem darin, dass Verbrechen stets, Vergehen nur in der Regel als Offizialdelikt von Amtswegen verfolgt werden. Ebenso wenig handelt es sich beim § 240 um einen eigenen Straftatbestand Zwangsheirat. So können beispielsweise im Ausland geschlossene Ehen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Eine weitere Gesetzesänderung erfolgte im Rahmen der Änderungen im Zuwanderungsgesetz (2007). Darin wurde das Mindestalter bei Ehegattennachzug auf 18 Jahre heraufgesetzt und bestimmt, dass vor der Einreise nach Deutschland Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken ist vor allem der Nachweis von Sprachkenntnissen problematisch. Gerade in sehr ländlichen Gebieten ist es Frauen nahezu unmöglich, diese Kenntnisse zu erwerben, von der Diskriminierung von Analphabet/-innen ganz zu schweigen. Verschärft wird die Problematik durch die Tatsache, dass in der Praxis nur Kurse des Goethe-Instituts anerkannt werden. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass bereits im vierten Quartal 2007 ein drastischer Rückgang beim Ehegattennachzug zu verzeichnen ist. TERRE DES FEMMES ist der Meinung, dass dadurch nicht die Zwangsehen verhindert, sondern vielmehr die Zuwanderung begrenzt werden soll.

Die von Expert/-innen seit langem geforderten aufenthaltsrechtlichen Änderungen wurden nicht in Angriff genommen. Bisher erlischt eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 51 AufenthG, wenn eine Person mit einem rechtmäßig bestehenden Aufenthaltstitel aus- und nicht vor Ablauf von 6 Monaten wieder nach Deutschland einreist. Es ist unrealistisch, dass sich innerhalb eines halben Jahres eine Betroffene aus ihrer Zwangsehe befreien kann. Deshalb fordert TERRE DES FEMMES, die Frist bis zum Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich auf drei Jahre zu verlängern. Darüber hinaus sollte das Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG) für zwangsverheiratete Frauen, die nicht innerhalb der

gesetzlichen Frist zurückkehren können, erleichtert werden. So müssen Betroffene bisher nachweisen, dass sie für die Sicherung ihres Lebensunterhalts selbst sorgen können. Dies stellt für Frauen, die vor einer Zwangsheirat geflüchtet sind, in der Regel ein unüberbrückbares Hindernis dar.

Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 31 Abs.2 AufenthG für zwangsverheiratete Frauen, die sich vor Ablauf von zwei Jahren scheiden lassen, ist unbedingt nötig. Auch die Aufnahme von Zwangsheirat in die Verwaltungsvorschriften würde bereits eine deutliche Verbesserung der Situation betroffener Frauen bedeuten.

Darüber hinaus fehlt die Anerkennung von Zwangsheirat als geschlechtsspezifischer Asylgrund. Das größte Problem für die Betroffenen liegt darin, dass die Beweislast beim Opfer liegt. Nur Betroffene, die gleichzeitig massive körperliche Gewalt erfahren, haben deshalb eine Chance geschlechtsspezifisches Asyl zu bekommen.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Zwangsheirat ist die Anerkennung als eigenen Straftatbestand. Davon ginge eine Signal- und Sensibilisierungswirkung insbesondere auf Behörden und Justiz aus. Die Verfolgung der Täter könnte dann auch bei Heiratsverschleppung erfolgen. Wir sollten aber nicht vergessen, dass die vorrangigen Probleme der Betroffenen durch den Straftatbestand nicht gelöst werden. Eine effiziente und umfassende Präventions- und Krisenintervention ersetzt eine solche Gesetzesänderung keineswegs.



Michaela Peschel, Mädchenhaus Kiel

Zwangsverheiratung – Hilfsinstrumentarien aus dem Jugendhilferecht

Seit Beginn der Arbeit des Autonomen Mädchenhauses Kiel (Anlauf- und Beratungsstelle seit 1989 und Zufluchtsstätte seit 1992) ist das Thema Zwangsverheiratung, bzw. Lebenseinschränkungen sowie körperliche und seelische Gewalt im Namen der Ehre, Teil der praktischen Arbeit.

Generell ist Zwangsverheiratung ein Thema der Jugendhilfe, betrifft sie zunächst doch Mädchen und junge Frauen. Wie so oft in der Jugendhilfe tritt ein Thema aber erst dann wieder in den Vordergrund und die finanziellen Töpfe öffnen sich für eine kurze Weile, wenn tragische Todesfälle, wie in diesem Fall vor wenigen Wochen in Hamburg, bekannt werden. Dort wurde eine 16jährige Afghanin, die in einer Kriseneinrichtung untergebracht war, von ihrem älteren Bruder ermordet.

Zwangsverheiratung oder die Androhung von Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung, die in Deutschland als eine Nötigung in einem besonders schweren Fall geahndet wird. Sie ist ein Einschnitt in die seelische und körperliche Integrität und die sexuelle Selbstbestimmung. Im Namen der Ehre wird unterdrückt, misshandelt und/oder zwangs-

verheiratet. Und dies beginnt eben nicht erst mit der Volljährigkeit.

So ist eine Eheschließung in Deutschland in der Regel erst ab 18 Jahren erlaubt. Dieser Tatbestand verhindert aber nicht, dass Mädchen schon vor ihrem 18. Geburtstag zwangsverheiratet werden. So ist zum Beispiel eine im Ausland nach dortigem Recht geschlossene Ehe (in einigen Ländern ist die Eheschließung vor dem 18. Lebensjahr erlaubt) auch in Deutschland rechtsgültig. Oder es wird eine so genannte Imam / Hodscha-Ehe geschlossen. Sie hat zwar hier in Deutschland keine standesamtrechtliche Relevanz, das Mädchen und ihre Familie wird sie aber als ebenso bindend empfinden. Ebenso sind von der Familie arrangierte Verlobungen oder Versprechungen zu bewerten. Der offizielle standesamtliche Teil wird dann nur unter weiterem Druck nach Vollendung des 18. Lebensjahres nachgeholt.

Das Kinder und Jugendhilferecht

Das Kinder- und Jugendhilferecht / SGB VIII zielt schon im §1 u.a. auf das Recht auf Erziehung, die Elternverantwortung und den Schutz vor Gefahren. Ebenso finden wir im §8a dieses Gesetzes und im §1666 des BGBs den Schutz bei Kindeswohlgefährdung.

Alles Handwerkszeug einer (drohenden) Zwangsverheiratung zu begegnen ist also da

Aber so einfach ist es dann doch nicht!

Der Aufbau des Kinder- und Jugendhilfegesetzes / SGB VIII ist grundsätzlich sehr vom Elternrecht geprägt. In der Praxis bedeutet dies, dass dieses Gesetz auf den Zusammenarbeitswillen der Eltern ausgerichtet ist, d.h. Anträge auf Familienhilfen und/oder Familienunterstützung müssen von den Eltern gestellt werden. Zu welchen Problemen dieses führen kann, wissen wir nicht erst seit der Diskussion über das Thema der sexuellen Misshandlungen innerhalb der Familie.

Vieles was uns in der Arbeit mit von Gewalt im Namen der Ehre betroffenen Mäd-

chen und jungen Frauen begegnet, erinnert in seiner Problematik, seiner Dynamik und in seinen Handlungsschwierigkeiten diesem Thema. Manchmal ist sexueller Missbrauch sogar Teil der Gewalt und Unterdrückungsmechanismen. In einigen Fällen dient eine Zwangsverheiratung der Vertuschung von innerfamiliärem sexuellem Missbrauch.

Stellen wir uns dem Thema Zwangsverheiratung / Unterdrückung im Namen der Ehre im Bereich der Jugendhilfe, sind wir noch einmal mehr als wie im Bereich der Frauenhausarbeit oder der Beratung von erwachsenen Frauen, mit einem Geflecht von Gesetzen, Abhängigkeiten, emotionalen Verpflichtungen, widersprüchlichen Gefühlen und Verantwortlichkeiten konfrontiert.

Insbesondere der Tatbestand des Schutzes von Minderjährigen, der Wunsch als Helfende oder Verantwortliche hier die richtige Entscheidung im Vorgehen zu treffen und die Situation von Bedrohung richtig einzuschätzen, machen uns zu schaffen.

Die Mädchen und jungen Frauen spiegeln das Spektrum der verschiedenen Wünsche und Hoffnungen, des Schwankens zwischen Angst, Trotz und Wut, der Trauer um das was sie verlieren und die Freude auf das was sie gewinnen, der Wut und der Resignation, des Aufbegehrens und der Hoffnungslosigkeit.

Mädchen und junge Frauen, die Hilfe suchen, die sich nicht dem was sie erwartet fügen wollen, durchlaufen eine Achterbahn der Gefühle, Wünsche und Hoffnungen und dieses alles in einem Alter, in dem sie eigentlich noch auf den beschützenden Rahmen der Familie angewiesen sind. Der Schritt sich gegen eine drohende Zwangsverheiratung zu stellen, beinhaltet in der Regel einen totalen Bruch mit der Familie und einen Verlust aller bisherigen „haltgebenden“ Strukturen. Meist sind die Mädchen / jungen Frauen in einer Unselbständigkeit erzogen worden und es fällt ihnen sehr schwer zu lernen auf eigenen Füßen zu stehen, eigene Entscheidungen zu treffen, Konsequenzen ihres Tuns und Han-

delns realistisch einzuschätzen. Sie verlieren ihren gesamten Bezugsrahmen. Jeder Kontakt mit Personen ihres alten Lebens bedeutet Gefahr, die nicht wirklich in jeder Konsequenz eingeschätzt werden kann.

Die Aufgabe der Jugendhilfe ist es einen Rahmen zu bieten dieses „Lebenschaos“, diese alles auf den Kopf stellende Krise zu „überleben“. Ich benutze diesen Begriff bewusst und impliziere damit auch den enormen Druck und die Verantwortung, die Helfende in diesem Bereich übernehmen. Bei all unserer Unterstützung und den Hilfsangeboten muss uns aber stets bewusst sein, dass in letzter Konsequenz die Mädchen und jungen Frauen die Folgen ihrer Entscheidungen tragen müssen. Egal wohin sie diese Entscheidung trägt.

Nun jedoch noch einmal zu den einzelnen Hilfsinstrumentarien aus der Jugendhilfe:

1. Information und Beratung

Im sehr zu empfehlenden Hilfsleitfaden zum Thema Zwangsverheiratung von „Terres des femmes“ heißt es: „Erste Warnsignale richtig deuten und angemessen handeln“. Dieser sollte als Ausgangspunkt für all unsere Handlungen der Beratung und Unterstützung stehen.

In der Beratung ist das oberste Gebot der Schutz, d.h. es sind niedrighschwellige, erreichbare Informations- und Beratungsangebote / auf Wunsch auch anonym bereit zu stellen. (An dieser Stelle der Hinweis, dass auch das Jugendamt beraten kann, ohne die Eltern zu informieren / §8 SGB VI-II).

Einige Stichpunkte, die wichtig sind für die Beratungsarbeit mit betroffenen Mädchen und jungen Frauen:

- Eine enge Zusammenarbeit mit Schulen ist von besonderer Bedeutung
- Flexibilität der Beraterin in Zeit und Ort

- Trotz Brisanz der Kindeswohlgefährdung ist die Freiwilligkeit des gewählten Weges des Mädchens wichtig (Parallele zu Thema sexuelle Misshandlung)
- Wissen um die Problematik und kulturelles Wissen gibt in der Beratung Sicherheit und schafft Vertrauen
- Versuchen andere Wege zu finden, z.B. UnterstützerInnen innerhalb der Familie, um Bruch mit der Familie zu vermeiden
- Ernstnehmen, Widersprüchlichkeiten der Mädchen und jungen Frauen aushalten
- Keine Schritte über den Kopf der Mädchen hinweg unternehmen
- Mädchen Möglichkeit geben zu sehen, dass es eigenen Weg geben kann

2. Inobhutnahme / §42 SGB VIII

Der §42 SGB VIII ist im bestehenden Jugendhilferecht der einzige Paragraph, der es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, auf eigene Initiative eine sofortige vorläufige Unterbringung zu erhalten. Er nimmt in der Unterstützung und dem Schutz für Minderjährige eine wichtige Rolle ein und ist in der Regel Ausgangspunkt für den Schritt aus der Familie. Für eine Inobhutnahme reicht laut Gesetzestext die Bitte der Jugendlichen um Inobhutnahme. Ihr subjektives Schutzbedürfnis reicht zur Gewährung dieser Hilfe aus. Sollten die Eltern dieser Inobhutnahme nicht zustimmen, besteht die Möglichkeit des Entzuges des Sorgerechtes oder des Aufenthaltsbestimmungsrechtes durch das Familiengericht. Dieses Vorgehen ist in Fällen der (drohenden) Zwangsverheiratung / Gewalt in Namen der Ehre nicht selten.

Die Inobhutnahme sollte in den Fällen der Bedrohung wegen Zwangsverheiratung in einer anonymen, nach Möglichkeit in einer geschlechtspezifischen, Einrichtung erfol-

gen. Da es zwar ein Recht auf Inobhutnahme gibt, es aber kein Wahlrecht gibt in welcher Form oder in welchen Inobhutnahmeeinrichtung das Mädchen dann untergebracht wird, werden diese Kriterien nur in den seltenen Fällen erfüllt. Hinzu kommt, dass es für die Mädchen sehr wichtig ist auf Betreuerinnen zu treffen, die sich mit dieser Thematik auskennen, die ein transkulturelles Wissen besitzen. Noch besser sie treffen auf Mitarbeiterintenteams, die sich aus Frauen aus verschiedenen Kulturen zusammensetzen.

In Fällen der Inobhutnahme von Mädchen aufgrund von Zwangsverheiratung / Lebensbeschränkungen im Namen der Ehre ist von dem „altbewährten“ Mittel der Konfrontation mit den Eltern oder dem so genannten Elterngespräch Abstand zu nehmen. Solche Gesprächssituationen sind teilweise sogar gefährlich, da die tatsächliche Gefährdung durch die Familie in Fällen von massiver Bedrohung nicht einzuschätzen ist. Hinzu kommt, dass die Mädchen auf Grund ihrer Erziehung in solchen Gesprächssituationen ihre Eltern nicht „anklagen“ oder Fehlverhalten der Eltern nicht zur Sprache bringen können. Nicht selten haben wir es erlebt, dass Mädchen in solchen Gesprächen einer Rückkehr in die Familie zugestimmt haben, obwohl sie vorher klar formuliert hatten, dies nicht zu wollen. Sie können sich dann nicht dem Druck erwehren, der ihnen in Form von Blicken, Gesten und Worten massiv entgegenschlägt. Teilweise ist dieser Druck für die Außenstehenden nicht direkt erkennbar, außer vielleicht durch die völlige Sprachlosigkeit des Mädchens.

Die von den Mädchen geschilderten Bedrohungssituationen sollten immer ernst genommen werden, lieber mehr als weniger, auch wenn die Mädchen in ihren Aussagen bezüglich dieser Frage immer wieder schwanken oder widersprüchlich sind.

Die Inobhutnahme- / Krisenunterbringung sollte nur in der ersten Zeit der Klärung vor Ort geschehen. Denn eine Bedrohungssituation hat zur Folge, dass die Mädchen die Einrichtung zu ihrem eigenen Schutz

nicht verlassen können. Dieses erneute „Eingesperrtsein“ ist für die Mädchen nicht lange psychisch tragbar, und ein Wechsel in eine Unterbringung außerhalb des bisherigen Wohnortes ist oft unumgänglich, um einen wirklichen Schutz zu gewährleisten. Aber auch hier ist darauf zu achten, dass die Folgeeinrichtung auf diese Zielgruppe eingestellt ist, nach Möglichkeit von einem transkulturellen Team betreut wird. Die kulturelle Vereinsamung ist sonst zu groß und zieht in diesen Fällen nicht selten eine Rückkehr in die Familie, in die alten Strukturen, nach sich.

3. Längerfristige Unterbringung

Die mittel- bis längerfristige Form der Unterbringung und Betreuung wird intensiver im Vortrag von „Kardelen“ behandelt. Ich möchte nur einige wichtige Stichworte nennen: Anonymität, fachliche Qualifizierung, intensive Unterstützung im Aufbau eines neuen Bezugsrahmens (Freunde, Hobbys, Sport, Schule, Ausbildung,...), muslimische oder religiöse Identität darf nicht vernachlässigt werden

4. Hilfen für junge Volljährige / §41 SGB VIII

Die Hilfen für junge Volljährige werden in der praktischen Umsetzung des Jugendhilferecht gerne vernachlässigt, besteht doch anders als bei der Inobhutnahme kein zwingendes Recht auf diese Form der Hilfe.

Die Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII werden in der Regel erst nach einem schriftlichen Antrag von Seiten der jungen Frau und dem entsprechenden Bewilligungsprozedere, das sich in ungünstigen Fällen einige Wochen hinziehen kann, gewährt.

Junge Frauen ab dem 18. Lebensjahr werden, um die Jugendhilfetöpfe nicht zu belasten, bei Fällen der Zwangsverheiratung an die Frauenhäuser verwiesen, obwohl ihnen nach dem SGB VIII ein Recht auf Jugendhilfe zusteht. Sie benötigen aber oft

ein größeres Maß an Betreuung und Unterstützung, als es im normalen Frauenhausalltag zu leisten ist.

Viele Mädchen und junge Frauen warten aber mit der Flucht vor der Familie bis sie 18 Jahre alt sind oder die konkrete Umsetzung der Zwangsverheiratung steht erst dann an. Als Vorteil sehen sie es, dass sie durch den Wegfall des Personensorgerechtes nicht mehr von der Entscheidung anderer abhängig sind, bzw. sie nicht mehr vor einem Familiengericht ihre Eltern „öffentlich anklagen“ müssen. Der Nachteil in diesem langen Warten liegt dann aber darin, dass die öffentliche Jugendhilfe sich ab dem 18. Lebensjahr im Bereich der freiwilligen Aufgaben bewegt und nicht mehr zum Schutz und zur Unterstützung verpflichtet werden kann, bzw. sich verpflichten lässt.

In Kiel sind wir in der glücklichen Lage junge Kieler Volljährige bis zu einem Alter von 21 Jahren ohne vorherige Kostenzusage in der Zufluchtsstätte aufnehmen zu können. Dies liegt unter anderem an dem besonderen schleswig-holsteinischen Jugendförderungsgesetz (Ausführungsgesetz des SGB VIII auf Schleswig-Holstein bezogen). Diese Möglichkeit der Aufnahme von jungen Volljährigen in so genannten Zufluchtsstätten wird durch den §27 JuFöG gangbar gemacht. Ist allerdings ein anderes als das Kieler Jugendamt zuständig scheidet die Aufnahme in der Regel an der Ablehnung der Kostenübernahme. Die junge Frau muss in diesen Fällen Schutz in einem Frauenhaus suchen.

5. Rückkehr in die Familie

Entscheidet sich ein Mädchen doch in die Familie zurückzukehren, sollte vorher mit dem Mädchen sowie den Eltern genaue Absprachen getroffen werden. Wie schon erwähnt erfolgt eine so genannte sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Lehnen die Familien bei der Rückkehr ihrer Tochter eine Familienhilfe ab, sind die Möglichkeiten des Einblickes in die Fami-

lie gering. Seit neuestem kann zwar rein rechtlich ein Familiengericht eine Familienhilfe auferlegen, uns sind aber noch keine konkreten Fälle dieser Art bekannt.

Trotzdem sollte aber die Möglichkeit genutzt werden, Kontrollen zu installieren bzw. die Rückkehr der Tochter an Auflagen zu knüpfen, z.B. regelmäßiger Schulbesuch, feste vereinbarte Treffen ohne Beisein der Eltern oder Geschwister, auferlegte Beratungssettings mit BeraterInnen mit nach Möglichkeit ähnlich kulturellem Hintergrund, Einbehaltung des Passes,...

Diese Auflagen sind in jedem Fall mit dem Mädchen / der jungen Frau vorher zu erarbeiten und ihrem Schutzbedürfnis sollte Rechnung getragen werden.

In der Praxis scheitern diese vereinbarten „Auflagen“ leider jedoch oft an den Mädchen selber, die in dem Fall der Rückkehr in die Familie am liebsten alles ungeschehen machen wollen. Sie vertrauen den Zusicherungen ihrer Familie, alles wird besser, grenzenlos und wünschen sich keinerlei weitere Blicke von außen.

Viele Mädchen und junge Frauen benötigen mehrere Versuche um sich aus der Familie zu lösen.

Wichtig für alle diese beschriebenen Unterstützungswege ist:

- fachliche Qualifikation der Einrichtungen
- ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung (aus eigener Erfahrung können wir in Kiel berichten, dass in dieser Arbeit viel auf Kosten der engagierten Mitarbeiterinnen geht, die oft über das Maß hinaus Unterstützung und Hilfen anbieten)
- engmaschige Unterstützungsnetze bundesweit (Zufluchtsstätten und Beratungsstellen)
- auf den Einzelfall bezogen umfassende Risikoeinschätzung

Mädchen und junge Frauen, die im Namen der Ehre unterdrückt, misshandelt und/oder zwangsverheiratet werden sind meistens sehr eingeschüchtert worden, mit Drohungen, Beispielen von Tötungen im Umfeld und Verrat. Sie schwanken zwischen Misstrauen und Hoffnung. Sie kommen oft sehr spät, fast zu spät. Sie schwanken in ihren Schilderungen der Gewaltsituationen aus Angst vor Konsequenzen, was manchmal bewirkt, dass Bedrohungslagen nicht ernst genommen werden. Sie haben Schuldgefühle, die in ihrem Ausmaß für Außenstehende oft schwer nachzuvollziehen sind. Sie leiden an den Folgen der Unterdrückungen und Misshandlungen mit Angstzuständen, Depression, Suizidgedanken, teilweise sogar mit der Ausbildung von Neurosen und Psychosen. Sie werden den Wunsch haben, ihre Entscheidung rückgängig zu machen, weil sie ihre Familie trotz allem vermissen. Sie werden sich in Gefahr begeben, weil die Hoffnung so groß ist, dass ihre Familie ihre Entscheidung akzeptieren möge und sie denken mit ihrem Einverständnis eigene Wege gehen zu können.

In dieser Situation brauchen sie eine Jugendhilfe, die auf ihrer Seite steht, sie in ihrem schwierigen Weg unterstützt, ihre besondere Situation sieht und Angebote macht, die schützen und ihnen zu ihrem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung verhilft.



Tanja Brückmann, Kardelen, Hamburg

Zwangsverheiratung – Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Unterstüt- zung in der Jugendhilfe

Bevor wir auf die Frage nach den Möglichkeiten der Unterstützung zwangsverheirateter Mädchen und junger Frauen im Rahmen der Jugendhilfe eingehen, möchten wir uns in unserem ersten Teil des Vortrags der Problematik auf einer allgemeineren Ebene annähern.

Die Frage, wie eine erfolgreiche Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe und eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen erreicht werden kann, lässt sich unserer Ansicht nach nur beantworten, wenn der komplexen Situation von Gewalt und Bedrohung gegen Frauen und Mädchen adäquat Rechnung getragen und in den Kontext eines gesamtgesellschaftlichen Problems gestellt wird, das somit auch gesamtgesellschaftlich angelegte Gegenentwürfe erforderlich macht. Die Entscheidung in das „alte“ Leben zurückzugehen oder in ein „neues“ Leben aufzubrechen ist auch maßgeblich davon abhängig, ob es gelingt für und mit den Betroffenen eine den Schutzaspekten Rechnung tragende langfristige Lebensperspektive zu entwickeln.

Das Thema Zwangsverheiratung ist ebenso wie für die Frauen- und Mädchenhäuser auch für uns als Mitarbeiterinnen einer Mädchenwohngruppe der Jugendhilfe nicht neu. Umso mehr stehen wir der aktuellen Ausrichtung der öffentlichen Diskussion mit äußerst zwiespältigen Gefühlen gegenüber.

Der Mord in Hamburg im Mai 2008 an einem 16-jährigen deutsch-afghanischen Mädchen hat erneut zu einem öffentlichen Aufleben der Debatte um Zwangsverheiratung, Ehrenmord und Gewalt im speziellen gegen Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund geführt und eine regelrechte Flutwelle an Reaktionen und Maßnahmen ausgelöst. Neben moralischer Empörung variieren die Reaktionen der zuständigen Behörden zwischen völliger Hysterie bis hin zu kompletter Ignoranz bezüglich des Schutzbedarfs betroffener Mädchen und junger Frauen. Daneben stehen im Focus der Debatte Forderungen nach einer verbesserten Präventionsarbeit, Opferschutz und der Erweiterung bestehender Schutzeinrichtungen für von Zwangsheirat Betroffene, sowie restriktive gesetzliche Maßnahmen im Hinblick auf das Zuwanderungsrecht.

Auch wir machen in der alltäglichen Arbeit seit langem die Erfahrung, dass die bestehenden Einrichtungen -gerade auch innerhalb der Jugendhilfe- den notwendigen Schutzbedarf für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen bei weitem nicht abdecken. In *Kardelen* stehen neun Plätze für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen zur Verfügung; dem gegenüber steht ein dreimal so hoher Anfragebedarf.

Die öffentliche Sensibilisierung für das Thema *Gewalt gegen Frauen* ist sicherlich als positiv zu bewerten. Diese ausschließlich mit den Etiketten *Zwangsverheiratung* und *Ehrenmorde* zu versehen, empfinden wir jedoch als fragwürdig, da dies an dem komplexen Ausmaß der Gewaltsituation, in der sich die Betroffenen befindet, vorbeigeht.

Die in *Kardelen* lebenden Mädchen und jungen Frauen sind Opfer von körperlicher, sexueller, psychischer und physischer Gewalt. Die Beweggründe der Mädchen und jungen Frauen die Familie zu verlassen sind oft sehr vielschichtig. Die Problematik der Zwangsverheiratung stellt dabei für die Betroffenen oft nur die Spitze des Eisbergs dar.

Für viele der Mädchen und jungen Frauen gehört es zum Alltag sich geschlechtsspezifische Beschimpfungen anzuhören und massiver körperlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. Die Mädchen werden mit Händen, Fäusten, Messern attackiert und geschlagen. Damit einher geht psychische Gewalt und Bedrohung in Form von Verboten, Kontrollen und Einsperren, um jeden Versuch eigenständiger Schritte zu verhindern. Selbst bei einer gelungenen Flucht aus der Gewaltsituation stehen die Mädchen und jungen Frauen in einem ständigen Konflikt zwischen tradierten Wert- und Normvorstellungen und einer starken Bindungskraft gegenüber der Herkunftsfamilie einerseits, erlebten Diskriminierungen sowie dem Bedürfnis nach einem selbstbestimmten Leben andererseits.

Trotz der großen aktuellen Empörungswelle vor dem Ausmaß der Gewaltbereitschaft und dem scheinbar generell herrschenden Konsens, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie auch Zwangsverheiratung eine Menschenrechtsverletzung darstellt, machen wir in der Praxis immer wieder die Erfahrung, dass der Schutz der Betroffenen auch deshalb nur schwer zu gewährleisten ist, da die Täter kaum mit Konsequenzen rechnen müssen. Zudem führt die Tendenz, das Thema *Gewalt gegen Frauen* als spezielle Angelegenheit einer ethnischen, bzw. religiösen Gruppe zu beschreiben, zu einer problematischen Verengung der Sachlage. Zurzeit erleben wir, besonders bei der öffentlichen Beschreibung von Familien- und Geschlechterverhältnissen in Bezug auf MigrantInnen eine Wiederbelebung des Ehr-Konzepts. Hierbei werden spezifische männliche Werthaltungen auf den unbestimmten Begriff der *Ehre* reduziert. Sol-

che Diskussionen laufen Gefahr, kulturell übergreifende, patriarchale Gesellschafts- und Geschlechterverhältnisse und andere Bedeutungszusammenhänge wie Integrations- und Migrationsverläufe auszublen- den.²

Der tatsächliche Umfang der Gewalt gerät so aus dem Blick und mit ihm die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Die jahrzehntelang von Frauenorganisationen gestellte Forderung Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem anzuerkennen und nicht zur „Frauenfrage“ oder wie es zur Zeit passiert zur „MigrantInnenfrage“ zu verkürzen, hat lange und harte Auseinandersetzungen und Kämpfe erfordert. Dennoch konnten bis heute nur Teilerfolge verzeichnet werden. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist heute zwar kein Tabuthema mehr, doch als Betroffene nicht zu schweigen, sich nicht selbst die Schuld zu geben oder die Schuld zugewiesen zu bekommen, sind noch lange keine Selbstverständlichkeiten und jeden Tag müssen die Erfolge aufs neue verteidigt werden.

Es geht uns nicht darum, die Problematik von Zwangsehen und „Ehrenmorde“ als Nebenschauplätze oder als bedauerliche Einzelfälle zu bewerten, sondern darum, zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit diesem Thema zu gelangen. Nur so können erfolgreiche und nachhaltige Handlungskonzepte erarbeitet werden, die eine adäquate Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen ermöglichen. Um das gesamte Ausmaß der vorhandenen Gewalt annähernd zu begreifen und zu erkennen, wo Prävention ansetzen muss, sollte das breite Spektrum der ausgeübten Gewalt ins Auge gefasst und ihre Alltäglichkeit begriffen werden.

Gewalt ist kein religiöses Phänomen.

Es wurde lange versucht Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen auf besondere historische, wirtschaftliche, soziale und religiöse Rahmenbedingungen zurückzuführen.

² Schröttle 2007, S.149 ff.

Im Rahmen der öffentlichen Diskussion um Zwangsverheiratung werden häufig stereotype und polarisierende Darstellungen, im Speziellen muslimische MigrantInnen, transportiert.

Gegenüber der berechtigten Forderung, kulturell legitimierte Gewalt gegen Frauen zu skandalisieren und Gegenmaßnahmen ins Leben zu rufen, steht eine Instrumentalisierung der Thematik durch Politik und Teile der Mehrheitsgesellschaft, mit dem Ziel Gewalt und Gleichstellungsdefizite einseitig auf Seiten der MigrantInnen zu verorten. Fragen der vermeintlich mangelnden Integration muslimischer Minderheiten werden mit Debatten über Islam und Islamismus vermengt und undifferenziert in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen, Gewalt in der Familie und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen gebracht.³ Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie ist eng mit gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen verbunden, die sich innerhalb patriarchaler Familienstrukturen widerspiegeln. Die Art und Weise in der Gesetze, Religionen und Gesellschaften mit der Sexualität von Frauen umgehen sowie die Tatsache, dass in weiten Teilen der Welt keine Bereitschaft herrscht, die sexuelle Autonomie von Frauen anerkennt, bilden oft die Grundlage für geschlechtsspezifische Gewalt. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Körper der Frau die Ehre der Familie und ihrer Gemeinschaft verkörpert.

Die Völkerrechtsexpertin Christine Chinkin bezeichnet Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifischen Terror, ausgetragen auf den Schlachtfeldern, den Schlafzimmern und den Hinterhöfen. Dieser Terror kann als größter verheimlichter Menschenrechtsskandal unserer Zeit verstanden werden. Diese gegen Frauen gerichtete Gewalt setzt bereits vor der Geburt mit geschlechtsspezifischen Abtreibungen ein und setzt sich nach der Geburt fort mit der Tötung weiblicher Säuglinge, mit emotionalem und körperlichem Missbrauch sowie der Vernachlässigung von jungen Mädchen

während ihrer Kindheit und Jugend, mit Kinderprostitution, Zwangsverheiratung und Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane. Im Erwachsenenalter zeigt sich die Gewalt in Form von Vergewaltigung durch den Intimpartner, Gewalt im Zusammenhang von Mitgift und Brautpreis, in Form von sogenannter Ehrenmorde, sexueller Ausbeutung durch Verwandte und durch Stalking.⁴

Neben der Tatsache, dass Zwangsverheiratungen auf das Engste mit patriarchalischen Familienstrukturen und traditionellen Vorstellungen von Geschlechterehre zusammenhängen, dürfen aber auch soziale und ökonomische Faktoren bei der Problembeschreibung und Analyse nicht außer Acht gelassen werden. Vorstellungen über das Verhältnis der Geschlechter zueinander entwickeln sich auch immer in Abhängigkeit von sozialen und politischen Rahmenbedingungen der Gesamtgesellschaft. Das heißt, es sind auch immer diejenigen sozialen Faktoren mit zu berücksichtigen, die dafür sorgen, dass tradierte Vorstellungen über das Verhältnis der Geschlechter im Handeln eine praktische Relevanz behalten oder auch neu gewinnen.⁵

So wird z.B. aus den Beschreibungen der betroffenen Frauen und Mädchen, die sich an Kriseneinrichtungen, Beratungsstellen, Frauenhäuser und Mädcheneinrichtungen wenden, deutlich, dass Zwangsheiraten in der Migration derzeit eine neue Brisanz bekommen. Durch eine zunehmend restriktiver werdende Einwanderungspolitik werden Frauen und junge Mädchen zusätzlich unter Druck gesetzt, denn Heiratsmigration ist oft die einzige Möglichkeit legal nach Deutschland einzureisen und einen gefestigten Aufenthaltsstatus zu erlangen. Häufig sind es junge Frauen mit Migrationshintergrund und deutschem Pass, die gegen ihren Willen mit Männern aus ihrem Herkunftsland verheiratet werden. Der Versuch der Eltern, die durch die Migration vernachlässigten Familienbande zu stärken ist ein weiteres Motiv für er-

³ Schröttle 2007 S.149 f.

⁴ Khan 2007 S.550 ff.

⁵ Bielefeldt/Follmar-Otto 2007 S.19

zwungene Ehen. Der Erziehungswissenschaftler Ali Ucar, geht davon aus, dass die Zahl der Zwangsheiraten in der dritten Generation türkischer MigrantInnen aufgrund fehlgeschlagener Integrationsangebote seitens der Mehrheitsgesellschaft weiter zunimmt.⁶

Alltägliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Männergewalt ist aber weit mehr als körperliche Misshandlung, Vergewaltigung und sexualisierte Gewalt. Männergewalt ist ein Teil des Alltags von Frauen und Mädchen. Männer belästigen, missachten, beleidigen, werfen anzügliche Blicke, erzeugen Angst, verfolgen, reißen sexistische Witze.

Die Skandalisierung der *Gewalt gegen Frauen* und die Forderung nach politischer Intervention werden seit Jahrzehnten von Frauenorganisationen gefordert. Berichte über so genannte Beziehungs- und Eifersuchtsdramen an deren Ende häufig ein Frauenmord steht, gehören nicht erst seit der medial aufgearbeiteten Diskussion um Ehrenmorde zur alltäglichen Zeitungslektüre.⁷

Auch die Problematik der Zwangsverheiratung ist kein neues Phänomen, sondern existiert in Deutschland, wie Seyran Ates treffend bemerkt, spätestens seit die ersten heiratsfähigen Kinder der ersten Generation von MigrantInnen nach Deutschland kamen. Also seit mehr als 40 Jahren.⁸

Die so genannte häusliche Gewalt wurde von Amnesty International als Hauptursache für den Tod oder die Gesundheitsschädigung bei Frauen zwischen 16 und 44 Jahren aufgeführt.

⁶Volz 2003 S. 199f.

⁷ In den letzten 10 Jahren wurden bundesweit mehr als 40 Frauen durch so genannte Ehrenmorde getötet. In einer Studie der UN aus dem Jahr 2005 wird belegt, dass weltweit 5000 Mädchen und Frauen Opfer sogenannter Ehrenmorde wurden. Aber außer bei den Frauenorganisationen riefen in den westlichen Ländern bis zur Jahrtausendwende Fälle von Verbrechen im Namen der Ehre und Zwangsverheiratungen jedoch keine große Reaktion hervor.

⁸ Ates 2005, S. 17

Die Zahlen der Studie *"Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland"* weisen im internationalen Vergleich eine mittlere bis hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen, unabhängig von Einkommen, Bildung, oder Schichtzugehörigkeit auf:

- 37 Prozent aller befragten Frauen haben körperliche Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt;
- 13 Prozent der befragten Frauen haben seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlitten.
- 40 Prozent der befragten Frauen haben körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides seit dem 16. Lebensjahr erlebt.
- 58 Prozent der Befragten haben unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung erfahren.
- 42 Prozent aller befragten Frauen haben Formen von psychischer Gewalt wie systematische Abwertung, Demütigung, Ausgrenzung, Verleumdung, schwere Beleidigung, Drohung und Psychoterror erlebt.⁹

Die Belegungszahlen der 362 Frauenhäuser in Deutschland sowie der viel zu wenigen Schutzeinrichtungen für verfolgte und von Gewalt betroffene Mädchen spiegeln diese Zahlen wieder.

Wie viele Frauen und auch Kinder in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich an den Folgen von Gewalteinwirkungen sterben oder sich selber in Folge von Traumatisierungen töten, wie viele Frauen jährlich umgebracht werden und damit Opfer von so genannten *Beziehungsdramen* werden, darüber existieren bis heute keine aussagekräftigen Statistiken. Soviel wissen wir sicher: bisher rangiert die Gewalt gegen Frauen nach wie vor auf Platz 1 der Menschenrechtsverletzungen und Deutschland bildet dabei keineswegs das Schlusslicht.

⁹ Schröttle, / Müller, / Glammeyer, 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland / Pressemitteilung des BMFSFJ Nr. 251/2004

Gewalt ist nach wie vor ein ungelöstes Problem, welches die Lebenssituation und das Lebensgefühl unzähliger Frauen und Kinder prägt. 1993 wurde diese Tatsache durch eine Erklärung der UNO „zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ zumindest formal auch auf internationaler Ebene anerkannt.¹⁰ Im gleichen Jahr zeigte man sich in den Erklärungen der *Wiener Weltkonferenz der Menschenrechte* alarmiert darüber, welche Schwierigkeiten Frauen in ihren Gesellschaften haben, juristische, soziale, politische und ökonomische Gleichberechtigung für sich einzufordern. Und noch 2005 hat die UNO den Schutz vor Gewalt besonders für Mädchen und Frauen als Grundrecht in ihren Millenniumsentwicklungszielen betont.¹¹

Die Verantwortung des Staates

Die Verantwortung des Staates hinsichtlich seines Schutzauftrages stellt folglich einen zentralen Aspekt dar. Allerdings wurden die gesellschaftlichen Strukturen die, die Gewalt gegen Frauen bedingen und dulden, bisher trotz einiger gesetzlicher Neuregelungen, wie beispielsweise dem Gewaltschutzgesetz, dem Anti-Stalking Gesetz oder dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung, bzw. der Aufnahme von Zwangsverheiratung in das Strafgesetzbuch kaum nachhaltig verändert oder wirksam bekämpft.¹²

¹⁰ Demnach bedeutet Gewalt gegen Frauen „jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhungen derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung gleichwohl ob im öffentlichen oder privaten Bereich.“

Im gleichen Jahr wurde bei der Wiener Weltkonferenz der Menschenrechte eine Kategorisierung der allgemein verurteilten Gewalttaten aufgestellt. Dazu gehören u.a. die körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt die innerhalb der Familie ausgeübt wird, sexuelle Belästigung, Zwangsprostitution und Frauenhandel, Verletzung von Frauenrechten

¹¹ Vgl. Ockrent/ Treiner 2007, S.18f.

¹² Seit Februar 2005 ist Zwangsheirat (gemäß § 240 Absatz 4 Strafgesetzbuch (StGB)) als besonders schwerer Fall der Nötigung unter Strafe gestellt.

Die „Familie“ nimmt im nationalen, wie internationalem Recht nach wie vor eine privilegierte Stellung ein. Generell gilt sie als sicherer Ort, dessen Privatsphäre es zu schützen gilt. Für viele Frauen und Mädchen kann sich aber gerade dieser Ort als ein höchst gefährlicher darstellen. Gewalt innerhalb der Familie ist die häufigste Form von Gewalt und stellt für Frauen und Kinder das weitaus größte Risiko dar, getötet oder verletzt zu werden. Patriarchale Strukturen im Geschlechter- und Generationsverhältnis, ökonomische und rechtliche Machtverhältnisse, Familienideologien und Rassismus fördern und halten personale Gewalt in der Familie aufrecht.¹³ Aufgrund der Täter-Opfer Nähe gehören ständige Zwangskontrollen und sich wiederholende Schikanierungen zu den charakteristischen Verhaltensmustern innerfamiliärer Gewalt. Soziale und zwiespältige emotionale Bindungen des Opfers gegenüber dem Täter erschweren zudem die Flucht aus der Gewaltsituation.¹⁴

Nach wie vor findet diese Form der Gewalt gesellschaftlich die geringste Beachtung. Das gilt sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Verbrechensbekämpfung, wie z.B. bei der präventiven und repressiven Polizeiarbeit. Die erste UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen *Radhika Coomaraswamy* erklärte 1999 in ihrem Bericht an die UN-Menschenrechtskommission:

„Familienideologie hat zwei Seiten. Zum einen bietet die Familie ein privates Umfeld von Fürsorge und Vertrautheit, zum anderen ist sie oft

Das Strafmaß reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Der "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat - Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz" (BT-Drs. 16/1035) des Bundesrates enthält einen eigenen und neuen Straftatbestand (§ 234b StGB-E "Zwangsheirat") mit einer Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Der Gesetzentwurf muss allerdings noch im Bundestag verabschiedet werden.

¹³ Vgl. Strasser. Kinder legen Zeugnis ab 2001, S.27

¹⁴ Khan 2007, S.551

*Austragungsort von Gewalt gegen Frauen und bildet den sozialen Rahmen für ein von der Gesellschaft geprägtes Frauenbild, das die Frau entmachtet.*¹⁵

Erfahrungen aus der Praxis bestätigen diese Tendenz und zeigen außerdem, dass die rechtlichen Maßnahmen allein nicht ausreichen und häufig nicht greifen, wenn es um den effektiven Schutz der Betroffenen geht. Einerseits werden gesetzliche Bestimmungen erlassen, die es ermöglichen Gewalt gegen Frauen und Kinder zu sanktionieren, andererseits erleben wir immer wieder, dass aufgrund der sozialen Verhaltensmuster sowie durch die aktuelle Rechtspraxis Signale gesetzt werden, die in eine völlig andere Richtung deuten.

- *Im Jahr 2007 hat sich eine Frankfurter Familienrichterin geweigert, die Ehe einer 26 Jahre alten deutsch –Marokkanerin von ihrem gewalttätigen Ehemann mit der Begründung zu scheiden, „...dass es für diesen Kulturkreis nicht unüblich ist, dass der Mann gegenüber der Frau ein Züchtigungsrecht ausübt“.*
- *Im gleichen Jahr verurteilte das Landgericht Wuppertal einen 42-jährigen türkischen Familienvater ebenfalls nur wegen versuchten Totschlages; er hatte seine 16 jährige Tochter vom Balkon gestoßen, nachdem sie sich gegen die von den Eltern geforderte Heirat gewährt hatte.*
- *Bei den gewalttätigen Übergriffen des Bruders von Morsal gegen zwei junge Männer- bei der einer von hinten niedergestochen wurde wurde, das Strafmildernde Urteil*

¹⁵ In Khan 2007 S.553

Diese Sichtweise wird durch internationale Erklärungen bekräftigt. Einerseits wird Gewalt gegen Frauen innerhalb der Familie als geschlechtsspezifische Diskriminierung und Verstoß gegen die Menschenrechte gewertet, andererseits wird in Dokumenten und Verträgen immer wieder dazu aufgefordert, die Familie als Basiseinheit der Gesellschaft zu stärken.

*damit begründet, dass „Es hier sicher auch um Fragen der Ehre ging, die in dem Kulturkreis des Angeklagten ihren Ursprung haben dürften“.*¹⁶

Für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen ohne Migrationshintergrund spiegelt sich eine ähnliche Situation wieder. Dass Wissen um das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat nach wie vor in vielen Bereichen zu keinen nachhaltigen gesellschaftliche Konsequenzen geführt.

Auch stellt sich der Schutz vor Gewalt in den letzten Jahren zunehmend als ein von der Kassenlage und Prioritätensetzung der Kommunen und Länder abhängiger Gnadenakt dar. Die Unterstützungslandschaft hat sich gelichtet. Die bundesweiten Schließungen von Unterstützungsprojekten, Beratungsstellen, Frauenhäusern, Bildungseinrichtungen und die Kürzung der öffentlichen Mittel für beispielsweise Einrichtungen der Jugendhilfe gehören inzwischen ganz unspektakulär zum Alltag. In Hamburg gibt es lediglich zwei kleine Beratungsstellen mit 1,5 Personalstellen, die Unterstützungsarbeit explizit für Migrantinnen leisten, eine davon erst seit einem Jahr. Laut Aussagen der Mitarbeiterinnen sind die Anfragen und der Beratungsbedarf um 30% höher als sich personell bewältigen lässt. Die Unterstützung von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen, die sich ratsuchend an die Beratungsstellen wenden, verlaufen häufig ins Leere, da den Betroffenen wenig perspektivische Alternativen geboten werden können. Die durch den Hamburger Senat Ende Mai bewilligte Förderung der Beratungsstellen in Höhe von 60.000 Euro mutet fast zynisch an, angesichts der Tatsache, dass sie wenige Tage nach dem Mord an Morsal und dem dadurch öffentlich erzeugten Druck erfolgte. Innerhalb der Jugendhilfe spiegelt sich eine ähnliche Situation wieder. Geplant ist eine Erweiterung der Schutzplätze insbesondere

¹⁶ die Zeitschrift „Stern“ 23/2008

für Mädchen mit Migrationshintergrund. Es bleibt abzuwarten, ob die finanziellen Zusagen über das zurzeit herrschende mediale Interesse hinausgehen. Aber auch eine Schutzeinrichtung kann für die betroffenen Mädchen und Frauen kein Garant für ihre Sicherheit sein, wenn die Schutz und Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch unzureichende Rahmenbedingungen unterlaufen werden.

Der Mord an Morsal - Grenzen des Schutzes

Nach dem Mord an Morsal Obeidi bestimmten Entsetzen, Ratlosigkeit sowie gegenseitige Schuldzuweisungen die öffentliche Diskussion. Auf der Suche nach der Frage, wie ihr Tod hätte verhindert werden können, variieren die Forderungen angefangen von einem Sorgerechtsentzug, der eine Herausnahme aus der Familie auch gegen ihren Willen ermöglicht hätte, Schutzhaft, bis zur Ausbürgerung und Abschiebung von gewalttätigen Familien mit Migrationshintergrund. Die Sozialbehörde prüft zurzeit inwieweit Hamburgs staatliche Einrichtungen alles getan haben, um das seit 13 Jahren in Hamburg lebende deutsch-afghanische Mädchen zu unterstützen.

Dass Morsal bereits seit mehreren Jahren den gewalttätigen Übergriffen durch den Bruder sowie anderer Familienangehöriger ausgesetzt war, war Polizei und Jugendamt ebenso bekannt, wie die Tatsache, dass Morsal von den Eltern für mehrere Monate nach Afghanistan geschickt wurde, um dort verheiratet zu werden.

Morsal Obeidi wurde mindestens viermal im Kinder- und Jugendnotdienst untergebracht, Bruder und Vater wurden trotz sich wiederholender Übergriffe, teilweise vor den Augen der Polizei, weder in Gewahrsam genommen, noch hatten sie mit anderen Restriktionen zu rechnen. Begründet wurde dieses Nicht-Handeln damit, dass die Beamten keine Handhabe hatten, den Mann mitzunehmen, dass eine Körperverletzung für eine vorläufige Festnahme nicht ausreiche, dass die Polizisten ihre

Pflicht getan und ein Strafverfahren eingeleitet haben.

Sicher ist jedoch, dass die Behörden die Gefahrenlage falsch eingeschätzt haben und die Hamburger Dienststellen, die mit Morsal und ihrem Bruder Ahmad zu tun hatten, weder ihre Informationen zusammengeführt haben noch über eine Lösung nachgedacht haben.

Einige Wochen vor ihrem Tod wurde Morsal durch den KJND mit Zustimmung der Eltern in einer Einrichtung in Flensburg untergebracht. 14 Tage später entschloss sich Morsal zu ihren Eltern zurück zu kehren. Das Jugendamt unterstützte diese Rückkehr offensichtlich, nachdem der Vater zustimmte, Morsal wieder aufzunehmen, wenn sie sich an die Vorgaben der Familie halten würde. Nachdem sie durch Vater und den jüngeren Bruder geschlagen und gewürgt wurde, flüchtete Morsal ca. zwei Wochen später erneut aus der Familie zum KJND. Dort wurde ihr geraten, zurück in die Mädchenunterkunft nach Flensburg zu gehen. Da Morsal sich weigerte wurde sie -drei Tage vor ihrem Tod - aus dem KJND entlassen.

Es kam erneut zu gewalttätigen Übergriffen durch die Familie, die durch einen Polizeieinsatz beendet wurden, und Morsal landete in der Nacht bevor sie ermordet wurde ein weiteres Mal beim KJND. Die Entlassung aus dem KJND in der Nacht vor ihrem Tod, wurde damit begründet, dass *„Anzeichen und Tatsachen für eine Gefahr für Leib und Leben, die freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 42 Absatz 5 SGB VII gerechtfertigt hätten, nicht zu erkennen waren.“* Man sei nicht davon ausgegangen, dass *„aus der Gefährdung, verdroschen zu werden, eine Lebensgefahr erwachsen kann“* – so wurde das Vorgehen der Behörden auf der Sitzung des Jugendausschusses verteidigt.¹⁷

Sicherlich sind freiheitsentziehende Maßnahmen nicht der richtige Weg Gewaltopfer zu schützen, allerdings sollte inzwischen auch bekannt sein, dass gerade in der

¹⁷ Spiegel-online 2008

Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für die betroffenen Frauen und Kinder erheblich steigt. Bei gewalttätigen Übergriffen der Eltern auf die Kinder sollte zumindest deutlich gemacht werden, dass die Erziehungsfähigkeit der Eltern verwirkt ist, und durch einen Sorgerechtsentzug zumindest eine klare Signalwirkung dahingehend gesetzt werden, dass Gewalt nicht akzeptiert wird.

Bereits 2007 hatte Morsal die Übergriffe durch die Familie angezeigt. Zu einer Einleitung eines Sorgerechtsverfahrens ist es nie gekommen und auch ein Strafverfahren wurde erst Monate später eingeleitet. Zu einer Verurteilung und damit Ächtung der Täter und der Taten hat es jedoch nicht gereicht, da Morsal von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Tatsache, dass Morsal die Ladung für die Zeugenvernehmung an die Adresse ihrer Familie geschickt wurde, dürfte bei dieser Entscheidung nicht unerheblich gewesen sein.

Möglicherweise ist es ihr aber auch so ergangen, wie einem in unserer Einrichtung lebenden Mädchen. Diese ist nach ihrer Zwangsverheiratung und den gewalttätigen Übergriffen durch Vater und Ehemann, da sie sich weigerte die Ehe zu vollziehen, in eine Schutzeinrichtung geflüchtet. Dabei muss erwähnt werden, dass der Vater ihr eine ganze Nacht lang eine geladene Waffe an den Kopf gehalten hat und sie nur unter Polizeieinsatz die elterliche Wohnung verlassen konnte. Bei ihrer Vernehmung durch die Kripo wurde ihr die Frage gestellt, warum sie nicht einfach NEIN gesagt hat, als die Eltern sie gegen ihren Willen verheiratet haben. Zusätzlich wurde ihr nahe gelegt, dass es besser sei, nicht gegen ihre Familie auszusagen, da dadurch die Situation möglicherweise eskalieren würde. Auf diese Weise werden die Ängste und Unsicherheiten der betroffenen Mädchen noch verstärkt.

Auch innerhalb der Jugendhilfe scheint mangelnde Sensibilität und Kenntnisse im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen eine Problematik darzustellen, die sich in der Konsequenz gegen

die Opfer richtet. Nicht nur bei Frauen mit Migrationshintergrund ist die Loslösung aus der Gewaltsituation von Ängsten und Ambivalenzen geprägt und bringt gleichzeitig eine massive Erschütterung des Lebensgefühls und der inneren Sicherheit mit sich. Die Entwicklung und Äußerung eines eigenen Willens wird durch systematische Herabsetzung des Selbstbewusstseins der Mädchen und Frauen, durch sehr früh erforderte Missachtung der körperlichen und seelischen Integrität und Entwertung auf sexueller/ sexualisierter Ebene behindert. Mädchen wie Morsal müssen bei ihren vergeblichen Abnabelungsversuchen intensiv begleitet werden. Eine der Aussagen Morsals, dass sie nur möchte, dass die Schläge aufhören, aber nicht gerichtlich gegen ihre Eltern vorgehen will, verdeutlicht sehr gut in welcher Ambivalenz sich betroffene Mädchen und Frauen befinden. Trotz der immer wieder propagierten gesellschaftlichen Ächtung von Gewalt erhalten betroffene Frauen und Mädchen widersprüchliche Botschaften von staatlichen Stellen und können mit wenig realem dauerhaften Schutz rechnen. Opferschutzarbeit kann nur dann greifen, wenn Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch eine alle Bereiche umfassende vernetzende Unterstützungsarbeit und einer konsequenten staatlichen Ächtung entgegengetreten wird.

Literatur

Ates, Seyran 2005: Rechtliche Aspekte In: Dokumentation der Fachkonferenz v. 21.06.2005 Zwangsheirat; Häusliche Gewalt; Ehrenmorde

Bielefeldt Heiner / Follmar-Otto, Petra 2007: Zwangsverheiratung - ein Menschenrechtsthema in der innenpolitischen Kontroverse. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). Berlin Zwangsverheiratung in Deutschland.

Khan, Irene. Maßnahmen gegen die Gewalt 2007: In: Ockrent Christine (Hg.). Das Schwarzbuch zur Lage der Frauen

Ockrent, Christine / Treiner, Sandrine 2007: Das Schwarzbuch zur Lage der Frauen 2007.

Schröttle, Monika / Müller, Ursula / Glammeier, Sandra 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). Berlin

Schröttle, Monika 2007: Zwangsverheiratung, Gewalt und Paarbeziehungen von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland – Differenzierung statt Polarisierung; In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). Berlin Zwangsverheiratung in Deutschland.

Volz, Rahel 2003: Zwangsheirat in Deutschland – eine tolerierte Menschenrechtsverletzung. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 63/64 2003



Eva Stisser, Kardelen, Hamburg

Erfahrungen aus der Arbeit im Mädchenwohnprojekt Kardelen

Kardelen ist eine anonyme, Vollzeit betreute Jugendwohnung (nach §34 SGB VI-II) mit neun Plätzen für Mädchen und junge Frauen von 10 bis 21 Jahren, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ihren Familien leben können. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit liegt auf der Aufnahme von Mädchen mit Migrationshintergrund, die ihre Herkunftsfamilien ohne Zustimmung der Eltern verlassen und fortan der Gefahr einer Entführung, körperlicher Gewalt gegen sie bis hin zur Lebensgefahr ausgesetzt sind. Für die wenigsten Mädchen und jungen Frauen ist eine drohende Zwangsverheiratung oder arrangierte Ehe das einzige Problem. Für die meisten stellt dies nach psychischen und physischen Misshandlungen, sexuellen Übergriffen, übermäßigem Aufbürden von Haushaltspflichten, extremen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit und kulturellen und familiären Traditionen, die ihnen ein Leben nach eigenen Vorstellungen nicht ermöglichen nur die Spitze des Eisbergs dar. Solche Mädchen sind das hauptsächliche Klientel unserer Einrichtung.

Ungefähr 50% der Mädchen und jungen Frauen haben türkisch/kurdischen Migrati-

onshintergrund, etwa 20% stammen aus Afghanistan/Pakistan, ca. 10% aus den Balkanländern wie Bosnien, Serbien, Mazedonien und die restlichen 20% aus verschiedenen Ländern wie beispielsweise Libanon, Afrika oder auch aus Deutschland.

Das Betreuerinnenteam von Kardelen hat sich nämlich bewusst dafür entschieden, sich nicht ausschließlich auf die Aufnahme von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund zu konzentrieren, sondern offen zu sein für alle Klientinnen, die den Schutz einer anonymen Mädchen-einrichtung und die besondere Fürsorge einer 24-Stunden-Betreuung benötigen und wünschen. Im Jahr 2007 waren 11 der betreuten Mädchen und jungen Frauen von Zwangsverheiratung im weiteren Sinne bedroht.

Wege zu Kardelen

Um bei Kardelen Aufnahme zu finden, müssen sich die Mädchen und jungen Frauen vorab an das zuständige Jugendamt wenden und auf ihre Situation aufmerksam machen. Häufig geschieht das durch die Intervention aufmerksamer Bezugspersonen aus dem Umfeld der Mädchen und jungen Frauen, z. B. LehrerInnen, MitarbeiterInnen von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendhilfe, FreundInnen, TrainerInnen, etc. Ohne Unterstützung von engagierten Bezugspersonen stehen die Mädchen allein vor der Aufgabe, ihre hilflose, schutzbedürftige Situation darstellen zu müssen. Das ist vor allem angesichts des ungeschriebenen Gesetzes, Familieninterna nicht nach Außen dringen zu lassen, ein schwieriges Unterfangen für die meisten. Wenn es ihnen nicht gelingt, ihre Notlage hinreichend darzustellen, laufen sie Gefahr, nicht ernst genommen oder auf ihre Nationalität oder Kultur reduziert zu werden.

Nach unserer Erfahrung sind die Fachkräfte der Jugendämter allerdings zunehmend sensibilisiert für die Notlagen solcher Klientinnen und vermehrt bereit,

schnell zu handeln, sollte sich die Betreffende bereits in einer akuten Notlage befinden. Wenn ein Mädchen schnellstmöglich ihre Familie verlassen muss, wird im Falle der Minderjährigkeit eine Inobhutnahme (einschlägig ist hier §42 SGB VIII) durch das JA eingeleitet. Damit ist es möglich, das Mädchen gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten außerhalb der Familie in einer geeigneten Maßnahme unterzubringen. Die Inobhutnahme ist eine vorläufige, grundsätzlich nicht auf Dauer angelegte Maßnahme zum Schutz von Minderjährigen im Krisen- und Gefahrenfall. Im weiteren Verlauf bedarf es unter Umständen einer Einschränkung der elterlichen Sorge, z. B. der Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Das JA ist zur Inobhutnahme verpflichtet, wenn Minderjährige um Obhut bitten oder das Kindeswohl es erfordert. Nach einer erfolgten Inobhutnahme sind die Eltern unverzüglich zu informieren. Dabei müssen die Jugendämter zwar Auskunft über das Wohlbefinden der Tochter geben, der Aufenthaltsort muss jedoch nicht mitgeteilt werden.

Bei bereits volljährigen jungen Frauen muss das Jugendamt sich lediglich anhand einer Verfügung nach §41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) mit der Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einverstanden erklären. In solchen Fällen muss für die fallzuständige Fachkraft ersichtlich sein, dass die junge Frau aufgrund einer besonderen Bedürfnislage eine dichtere Betreuung benötigt, als sie beispielsweise in einem Frauenhaus gewährleistet ist (Stichwort: „nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung“). Problematisch dabei ist, dass die Pflegesätze für junge Volljährige in einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe geringer sind, als für Minderjährige. Dies ist der Annahme geschuldet, dass für Jungerwachsene ein geringerer Betreuungsaufwand erforderlich ist, da sie in der Regel selbstständiger sind. Das trifft allerdings in den seltensten Fällen auf die bei Kardelen betreuten jungen Frauen zu. Sie befinden sich dagegen meist in einer akuten psychosozialen Krise und be-

dürfen viel Aufmerksamkeit und Zuwendung. Des Weiteren haben sie oft nicht gelernt, sich selbstständig außerhalb der Familie zu bewegen, haben noch nie die Verantwortung für eigene finanzielle Mittel übernommen, noch nie selbstständig Behördengänge erledigt, noch nie einen Sportverein besucht. Das heißt, sie müssen zu den meisten Terminen begleitet werden und bedürfen der Unterstützung und Anleitung. Auch die Sicherung ihrer Anonymität bedeutet einen erheblichen Betreuungsaufwand. Insbesondere der Schutz der persönlichen Daten stellt oft eine Herausforderung dar, es ist schier unglaublich, wie viele Datenspuren die Betroffenen selbst bei verantwortungsvollem Vorgehen bei all den bürokratischen Vorgängen hinterlassen können.

Aufnahme bei Kardelen

Die adäquate Unterbringung für solche Klientinnen ist eine Vollzeit betreute, anonyme Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen. Die meisten Mädchen stehen bei ihrer Aufnahme deutlich unter dem Eindruck der oft traumatisierenden Ereignisse um ihre Flucht und der Erlebnisse in der Familie. Sie benötigen viel Zuwendung und Rat, jemanden, die aufzeigen kann, dass ihr Leben mit diesem Schritt nicht vorbei ist, sondern gerade erst beginnt. Lange ist ihnen ja suggeriert worden, dass der familiäre Kontext für sie (über)lebenswichtig ist, dass sie ohne die familiären Bindungen nicht bestehen können. Dazu kommt die große Last der „Schande“, die sie durch ihren Weggang über die gesamte Familie, vor allem jedoch auf die Mutter gebracht haben. Das ist nur auszuhalten, wenn die jungen Frauen das Gefühl haben, ihr schwerer Schritt lohnt sich trotz aller Belastungen und Schwierigkeiten. Sie müssen das Gefühl haben, dass jemand für sie da ist und ihnen weiter hilft.

Bei Kardelen treffen sie nicht nur auf ein interkulturell zusammengesetztes Betreuungsteam, das eine hohe Sensibilität und ein großes Maß an Verständnis für Mäd-

chen und junge Frauen in solchen Situationen bietet, sondern auch auf Mitbewohnerinnen, die ähnliche Geschichten bewältigen müssen. Andere Mädchen können Vorbildfunktionen einnehmen, unter Gleichaltrigen kann man sich austauschen, gegenseitig Mut machen, sich trösten.

Schützen

Viele der Mädchen und jungen Frauen, die bei Kardelen betreut werden, haben gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Familien das Elternhaus verlassen. Bei ihrem Start in ein neues Leben müssen sie nicht nur auf jegliche Unterstützung seitens ihrer Familie verzichten, sie müssen ihre Familien sogar fürchten.

In solchen Fällen empfehlen wir stets, den Heimatort zu verlassen und in eine größere Stadt zu ziehen, in der keine Verwandtschaft lebt und in der es die Möglichkeit einer anonymen Unterbringung gibt.

Auch bei Kardelen nehmen wir häufig Mädchen und junge Frauen aus dem gesamten Bundesgebiet auf, um sie in einer fremden Stadt vor dem Zugriff ihrer Familien zu schützen. Am Anfang steht eine Analyse der individuellen Gefährdung gemeinsam mit der Klientin. Dabei vertrauen wir auf die Einschätzung der Mädchen und jungen Frauen. Wir gehen davon aus, dass unsere Klientinnen gute Gründe haben, wenn sie den schweren Schritt tun, ihre Familie zu verlassen. Je nach Ergebnis der Gefahrenanalyse bieten wir auf Wunsch der Klientin die Initiierung einer Konfliktvermittlung an oder raten ihr, zu ihrem Schutz bis auf Weiteres jeglichen Kontakt zu ihrer Familie und alten FreundInnen abzubrechen. Dabei müssen wir uns vor Allem der Kooperation der Betroffenen versichern, denn auch wir sperren unsere Klientinnen nicht ein! Wir bemühen uns, ihnen eindringlich aufzuzeigen, wie gefährlich jeglicher Kontakt mit Familienmitgliedern und alten FreundInnen sein kann und bitten sie, sich genau zu überlegen, wem sie vertrauen können. Und auch

den Vertrauenspersonen darf, zumindest in der Anfangszeit, auf keinen Fall der neue Aufenthaltsort mitgeteilt werden. Da die Mädchen und jungen Frauen sich zu Betreuungsbeginn fast ausnahmslos in einer Krisensituation befinden, ist es nicht verwunderlich, dass sie alte Kontakte suchen, mit Menschen sprechen wollen, die ihnen etwas über die Reaktionen der Familie erzählen können, sich emotionale Unterstützung bei alten Freundinnen oder dem Freund holen wollen. Wir weisen sie jedoch an, sich eine neue Pre-Paid-Karte für ihr Handy zu besorgen und die alte zu vernichten. Die neue Nummer sollte nur an Personen weitergegeben werden, denen sie unbedingt vertrauen können. Wir bitten sie jeweils, jegliche Kontaktaufnahmen vorher mit uns abzusprechen, damit wir sie dazu beraten können. Kontakte zur Familie empfehlen wir gemeinsam mit uns von der geschützten Nummer unseres Telefons aus anzugehen. Sollten sie dennoch via E-Mail oder Handy Kontakte aufnehmen, ohne uns zu informieren (die häufigste Variante) weisen wir sie an, stets die Nummer zu unterdrücken und dafür zu sorgen, dass nichts was sie tun oder sagen auf ihren neuen Aufenthaltsort hinweist.

Von unserer Seite aus tun wir alles, was möglich ist, um die persönlichen Daten der Mädchen und jungen Frauen zu schützen. Wir lassen beispielsweise eine Auskunftssperre beim Einwohnermeldeamt einrichten, weisen die Schulen an, unsere Klientinnen nicht in das zentrale SchülerInnenregister aufzunehmen, lassen bei jeglichem Kontakt mit Behörden oder ähnlichem, wo sich eine Angabe der Adresse nicht vermeiden lässt, Sperrvermerke einrichten, legen neue Konten an etc. Die Adresse unserer Einrichtung ist geschützt, die Bewohnerinnen werden unter der Adresse der Geschäftsstelle unseres Trägers angemeldet, auch der Schriftverkehr, z. B. mit den Jugendämtern, läuft jeweils über diese Adresse.

Wir arbeiten in jedem Fall parteilich für die Mädchen und jungen Frauen.

Wir führen keine Elterngespräche und nehmen keinerlei Kontakt zur Familie auf, es sei denn, die Gefahrenanalyse lässt dies zu und die Klientin wünscht das ausdrücklich. Ansonsten läuft jeglicher Kontakt mit den Eltern ausschließlich über das JA.

Perspektiven schaffen

Unser Anliegen ist es, die Mädchen und jungen Frauen schnellstmöglich wieder in einen strukturierten Tagesablauf einzubinden. Die Erfahrung zeigt, dass die Gefahr, dass die Klientinnen trotz unveränderter Bedingungen in die Familie zurückkehren ungleich größer ist, wenn sie über längere Zeit in der Einrichtung fest sitzen, kaum soziale Kontakte haben und keine Zukunftsperspektiven entwickeln können. Das angebunden sein an die Einrichtung suggeriert ihnen das Gefühl, von einem Käfig (dem Elternhaus) in einen anderen gelangt zu sein. So kommen sie u. U. zu dem Schluss, dass die negativen Folgen ihrer Flucht überwiegen. Unsere Arbeit ist es, ihnen positive Alternativen aufzuzeigen, ihnen dabei zu helfen, neue Perspektiven zu entwickeln und die Waagschale zugunsten eines Neuanfangs zu senken.

Dementsprechend ist der Schulbesuch oder die Suche nach einer adäquaten Ausbildung eine Priorität unserer Arbeit. Wir bemühen uns mit Nachdruck darum, gemeinsam mit unseren Klientinnen eine realistische Perspektive zu entwickeln. Dabei nehmen wir unter Umständen Hilfen verschiedener Fachstellen (SIZ, BIZ, Weiterbildungsinstitute, etc.) in Anspruch. Um eventuelle Wartezeiten zu überbrücken, empfehlen wir den Mädchen und jungen Frauen das Absolvieren interessenbezogener Praktika und helfen ihnen bei der Auswahl adäquater Stellen sowie bei den Bewerbungsverfahren. Wir können dabei auf einen Pool verschiedener Praktikumsstellen zurückgreifen, mit denen wir bereits Kooperationen aufbauen konnten oder zumindest gute Erfahrungen gemacht haben. Dies ist allerdings Produkt langwieriger, teils mühseliger Bemühungen. Wir stellen

hier insbesondere in schwierigen Fällen, wenn beispielsweise Papiere fehlen, der Aufenthaltsstatus keine Arbeitsgenehmigung vorsieht oder ähnliches fest, dass es an (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten und schulischen und beruflichen Alternativen mangelt. Zudem fehlt es diesbezüglich an kompetenter Beratung.

Stark machen

Viele der bei Kardelen betreuten Mädchen und jungen Frauen haben Gewalt erlebt und sich mutig dafür entschieden, diese Lebenssituation hinter sich zu lassen. Wir möchten dafür sorgen, dass sie möglichst nicht wieder in Situationen kommen, in denen sie Gewaltverhältnissen ausgesetzt sind. Deshalb sprechen wir uns innerhalb der Einrichtung, unter den Bewohnerinnen und auch den Mitarbeiterinnen gegenüber, explizit gegen jede Form von Gewalt aus! Bereits verbale Gewalt wird von uns nicht toleriert. Da es natürlich trotzdem Konflikte unter den Bewohnerinnen und auch mal mit einer Betreuerin gibt, unterstützen wir die Mädchen und jungen Frauen jederzeit bei alternativen Bewältigungsmethoden. Wir bieten ein Konfliktmanagement an, das auf der kommunikativen Bereinigung von Streitigkeiten beruht.

Des Weiteren findet einmal wöchentlich eine von zwei Mitarbeiterinnen moderierte Hausbesprechung statt, bei der die Mädchen und jungen Frauen ihren Wünschen, Bedürfnissen und Unzufriedenheiten Ausdruck verleihen können. Auch in diesem Rahmen kann der Umgang miteinander thematisiert werden.

Allerdings kann sich unser Engagement gegen Gewalt nicht auf unsere Einrichtung beschränken. Wir wünschen uns, dass die Mädchen und jungen Frauen Kardelen gestärkt verlassen, wenn sie in die Selbstständigkeit gehen.

Die Problemlagen unserer Klientinnen sind vielfältig, genauso vielfältig müssen die Handlungskonzepte sein, mit denen wir ih-

nen begegnen. Wir bemühen uns, gemeinsam mit den Mädchen und jungen Frauen ein geeignetes unterstützendes Netzwerk zu entwickeln, suchen Beratungsstellen mit ihnen auf, unterstützen sie auf Wunsch bei der Suche nach einer adäquaten Therapeutin oder ähnlichem. Wir schlagen ihnen die Teilnahme an Selbstbehauptungstrainings vor und thematisieren in Einzel- und Gruppengesprächen immer wieder den Umgang mit verschiedenen Formen von Gewalt. Auf Wunsch der Bewohnerinnen laden wir auch Fachleute dazu ein, beispielsweise Beamtinnen der Polizei.

Eigenverantwortlichkeit lernen

Oft sind die von uns betreuten Mädchen und jungen Frauen noch nicht viel herum gekommen, manche werden von Familienmitgliedern zur Schule begleitet und von dort wieder abgeholt, der Rest ihres Lebens vollzog sich ausschließlich im Kreis der Familie. Manche finden sich zudem zu Betreuungsbeginn in einer ihnen völlig fremden Großstadt wieder. Es ist nicht einfach, nach einer Flucht aus solch restriktiven und einengenden Verhältnissen mit der neu gewonnen „Freiheit“ umzugehen. Manche trauen sich alleine kaum vor die Tür der Einrichtung, andere gehen ohne Rücksicht auf Verluste drauf los. Wir versuchen, die zurückhaltenden Mädchen und jungen Frauen zu ermutigen und die Draufgängerinnen etwas zu bremsen. Wir unternehmen gemeinsame Ausflüge, besuchen Veranstaltungen, führen kleine Projekte durch, verreisen gemeinsam, um der Bewohnerinnengruppe die Möglichkeit zu geben, zusammen zu wachsen und die Beziehungen zu den Mitarbeiterinnen aufzubauen und zu festigen. Außerdem nutzen wir die gemeinsamen Ausflüge oder auch Einzeltermine zu Betreuungsbeginn, bei denen wir die Mädchen in die Stadt begleiten, ihnen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erklären, ihnen mögliche Freizeitaktivitäten aufzeigen (zu denen wir sie bei Bedarf ebenfalls begleiten), ihnen ein bisschen die Stadt zeigen. Da manche unserer Bewohnerinnen auch aus Hamburg

kommen, können auch diese mal in die Rolle der „Stadtführerin“ schlüpfen und der neuen Mitbewohnerin die jeweiligen „hot spots“ zeigen.

In Einzel- und Gruppengesprächen thematisieren wir häufig den eigenverantwortlichen Umgang mit eigenen Bedürfnissen und Grenzen in Bezug auf die erweiterten Möglichkeiten. Wir möchten die Mädchen und jungen Frauen einerseits ermutigen, an den Aktivitäten und Interessen ihrer Altersgenossinnen teilzuhaben, andererseits möchten wir sie natürlich auch möglichst davor bewahren, aufgrund von Naivität und Unbedarftheit belastende Erfahrungen zu machen. Dazu bemühen wir uns, mit unseren Klientinnen im offenen Gespräch zu bleiben, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie bei Bedarf mit Grenzen zu konfrontieren.

Des Weiteren werden die Mädchen und jungen Frauen in Haushaltsdinge eingeführt. Nach einer Stabilisierung, Perspektiventwicklung und -umsetzung ist es unser Ziel, den Klientinnen ein selbstbestimmtes Leben in eigenem Wohnraum zu ermöglichen. Dafür müssen sie eine budgetorientierte, ökonomische Finanzplanung erlernen sowie sich selbst versorgen können.

Ansprechbar sein

Des Weiteren ist es uns ein Anliegen, bei Kardelen eine familiäre Atmosphäre zu schaffen. Die Mädchen sollen das Gefühl haben, stets eine Ansprechpartnerin für die verschiedensten Belange zur Verfügung zu haben. Oft stellen wir fest, dass es innerhalb der Familie des jeweiligen Mädchens viele Tabuthemen gab. Angesichts traditioneller innerfamiliärer Hierarchien und der Pflicht der Tochter zu Respektbezeugungen, vor allem dem Vater und den Brüdern gegenüber, herrscht oft eine regelrechte Sprachlosigkeit in den Familien der Klientinnen. Natürlich ist es den wenigsten möglich gewesen, kompetente GesprächspartnerInnen über Liebe, Sexualität, Verhütung etc. zu finden. Aber auch persönli-

che Probleme, Unsicherheiten und Ängste der Mädchen und jungen Frauen können sie selten mit jemandem besprechen. Oft wird von ihnen erwartet, als gute Tochter, Schwester, Enkelin, Nichte etc. zu funktionieren, für andere Pläne oder vermeintliche Unzulänglichkeiten ist da kein Platz.

Leider erfahren viele unserer Klientinnen das erste Mal Wertschätzung seitens ihrer Familie, wenn sie geflohen sind. Dann werden sie oft konfrontiert mit liebevollen Briefen und Bitten, die sie so nie zuvor kennen gelernt haben. Dementsprechend benötigen die Mädchen und jungen Frauen häufig ein hohes Maß an Interesse, Aufmerksamkeit und Zuwendung.

Neben emotionaler Unterstützung spielt die Bereitstellung verschiedenster Informationen eine wichtige Rolle. Viele der Mädchen und jungen Frauen haben ein Informationsdefizit in den Belangen, die im familiären Kontext keine Beachtung fanden. In der elterlichen Wohnung festgehalten, haben sich einige beinahe ausschließlich um die Geschwister gekümmert und die Mutter im Haushalt entlastet, da blieb nicht viel Raum für Einblicke in andere Zusammenhänge und zum Sammeln von Erfahrungen. Entsprechend unsicher sind die Mädchen und jungen Frauen, wenn sie sich plötzlich selbstständig im öffentlichen Raum bewegen, Kontakte zu Schulen, Behörden, etc. aufnehmen oder auch nur allein einen Sportverein besuchen müssen. Um ihnen die Schwellenangst zu nehmen, begleiten wir sie auf Wunsch zu allen Terminen, bei denen sie sich unsicher fühlen, aus welchen Gründen auch immer.

Wenn die Mädchen und jungen Frauen Kardelen verlassen und in eigenen Wohnraum ziehen, bricht plötzlich ein Netz an Hilfe und Unterstützung weg. Um ihnen den Drahtseilakt eines selbstbestimmten Lebens zu erleichtern, bieten wir ambulante Weiterbetreuung in eigenem Wohnraum durch unser Team an. So federn wir den letzten Schritt aus dem Schutz der Ein-

richtung in die Eigenverantwortlichkeit etwas ab.

Wie eingangs dargestellt, geht es uns darum, gemeinsam mit unseren Klientinnen neue Perspektiven zu erarbeiten und den schwierigen, überaus belastenden Schritt, den sie mit ihrer Flucht getan haben, sich lohnen zu lassen.

Wir akzeptieren jedoch auch andere Formen des Umgangs. Einige Klientinnen folgen dem Bitten und Drängen ihrer Familien und kehren zurück, manchmal in dem Wissen, dass die Umstände sich keinesfalls geändert, sich eventuell sogar verschlimmert haben. Wenn der emotionale Druck zu groß ist, Schmerz, Schuld- und Schamgefühle überhand nehmen, sind die Betroffenen nicht in der Lage, Perspektiven aufzubauen und einen Neuanfang zu wagen. Letztlich sind die Klientinnen die Gestalterinnen ihres Lebens und haben jedes Recht, auch eine solche Entscheidung zu treffen. Wenn sie auch nach eindringlichen Gesprächen und fundierten Beratungen auf ihre Entscheidung bestehen, bieten wir ihnen jeweils an, dem zuständigen Jugendamt eine nachfolgende Hilfe vorzuschlagen, um sie abzusichern.

Möglichkeiten der Prävention und Intervention

Ausbau und Verbesserung von Ausstiegsoptionen

Kardelen und andere anonyme Wohnprojekte für Mädchen und junge Frauen stellen eine Möglichkeit für von Gewalt und Verfolgung Betroffene dar, ihre Familien zu verlassen, Schutz vor etwaigen Belästigungen und Übergriffen, und Hilfe bei der Entwicklung von Perspektiven zu erhalten.

Aufgrund der regelrechten Flut von Anfragen sind wir überzeugt, dass betroffene Mädchen und junge Frauen zu wenige adäquate Angebote vorfinden. Des Weiteren

nimmt seit Jahren die Anzahl der telefonischen Beratungen, die eigentlich nicht zu unserem Aufgabengebiet gehören, zu. Werden die Anruferinnen von uns befragt, warum sie sich an uns gewandt haben, ist die Antwort oft der Mangel an Alternativen oder die Schwierigkeit, solche aufzutun. Um Mädchen und junge Frauen adäquat zu unterstützen, ist zum Einen der Ausbau und die Verbesserung konkreter Ausstiegsoptionen notwendig:

Häufig betreuen wir auch Mädchen und junge Frauen nur für eine kurze Zeit. Diese Klientinnen kommen aufgrund einer aktuellen Krisensituation, aus der sie sich erstmal entfernen müssen oder aber wurden von engagierten außen stehenden zu einer Flucht ermutigt, ohne selbst den Impuls dafür gespürt zu haben. An diesem Punkt sind sie sich noch nicht im Klaren darüber, ob sie tatsächlich den schweren Weg aus der Familie heraus wählen wollen. Nach einer Phase der Klärung kommen manche zu dem Ergebnis, dass eine Rückkehr in die Familie das kleinere Übel darstellt gemessen an den immensen Schuld- und Schamgefühlen und der großen Angst, irgendwann ohne Hilfe und Unterstützung auf sich gestellt zu sein. Für solche Klärungen ist eine Einrichtung wie Kardelen jedoch nicht adäquat. Vonnöten wäre hier einerseits ein niedrigschwelliger Zugang, das heißt, ein unbürokratisches, rasches Aufnahmeverfahren in Form von Inobhutnahmen bzw. belegungsunabhängig finanzierter Plätze. So wäre es möglich, schutzbedürftige Mädchen und junge Frauen jederzeit ohne vorherige Vorstellung beim Jugendamt und die teilweise umständliche Klärung der Finanzierung aufzunehmen. Das Konzept einer solchen Einrichtung sollte ausschließlich darauf ausgerichtet sein, den Klientinnen Schutz durch Anonymität, Hilfestellung bei der Krisenbewältigung und Raum und Zeit sowie professionelle und parteiliche Beratung und Unterstützung für die Entscheidungsfindung zu geben.

Nach unseren Erfahrungen aus der Arbeit bei Kardelen und den Anfragen, die uns mit entsprechenden Bedürfnissen konfrontieren, fehlt es an solchen niedrigschwelligen Krisenwohnungen, jedoch auch an anonymen Mädchenwohnprojekten, die als Nachfolgeeinrichtung Mädchen und jungen Frauen, die sich dauerhaft von ihrer Familie trennen wollen, Schutz, Unterstützung und Hilfen bei den ersten Schritten in einem eigenständigen Leben anbieten.

Ausbau eines niedrigschwelligen, vertraulichen Beratungsangebots

Des Weiteren ist zu überprüfen, ob das Angebot zur Beratung und Unterstützung von Betroffenen vor der Entscheidung, die Familie verlassen zu müssen, ausreichend ist. Die Erreichbarkeit der Zielgruppe und der Zugang zu den Hilfsangeboten sind die relevanten Parameter für adäquate Hilfen. Unser Eindruck ist hier, dass Mädchen und junge Frauen auf ein nur unzureichendes Angebot an Beratungsmöglichkeiten treffen und viele dieser Beratungsstellen eher hochschwellige Angebote darstellen. Um die Angebote wahrnehmen zu können, müssen die Mädchen und jungen Frauen zunächst einmal den Beratungsbedarf erkennen und ihre Anliegen formulieren können. Nach der Erfahrung jahrelanger psychischer und physischer Gewalt besteht allerdings selten Klarheit über die eigene Situation und das Recht auf Hilfe. Zudem haben viele Klientinnen kein Bild vor Augen, was Beratung eigentlich ausmacht. Sich mit familieninternen Problemen an fremde Institutionen zu wenden, stellt ein immenses Tabu dar und ist mit Scham, Schuldgefühlen und Angst verknüpft. Sie haben die Befürchtung, in der Beratung nicht ernst genommen zu werden oder etwas eingeredet zu bekommen. Solche Hemmschwellen können durch niedrigschwellige Angebote besser überwunden werden. In diesem Zusammenhang müssen vor allem die Angebote anonymen Beratungen, möglichst nicht gebunden an die üblichen Geschäftszeiten, ausgebaut werden. Es muss dem Rechnung

getragen werden, dass Rat suchende Mädchen und junge Frauen einerseits große Angst haben, die innerfamiliären Problematiken mit Fremden zu teilen. Die Einweihung von Außen stehenden, vor allem von MitarbeiterInnen der Behörden, stellt oft ein großes Tabu dar, eine empfindliche Verletzung der Familienehre. Manchmal stoßen die Rat suchenden außerdem auf BeraterInnen, die zu wenig interkulturelles Verständnis mitbringen, um die Notlagen der Mädchen und jungen Frauen zu erkennen. Adäquate Beratungsangebote müssen erkennbaren Respekt für die jeweilige kulturelle Herkunft der Mädchen und jungen Frauen aufbringen. Die Klientinnen müssen das Gefühl haben, dass keinesfalls von ihnen verlangt wird, ihre kulturelle Zugehörigkeit oder ihre familiären Bindungen zu verleugnen.

Auch das Aufsuchen oder der Anruf bei einer Beratungsstelle können bereits ein Problem darstellen: Manche der Hilfe suchenden Mädchen und jungen Frauen verfügen über kein eigenes Handy und sind außerhalb der Schulzeit ständig unter Beobachtung der Familie. Sollten Familienmitglieder die selbe Schule besuchen, so gilt das unter Umständen sogar für die Schulzeit. Deshalb sollten die Klientinnen keinen engen zeitlichen Rahmen vorfinden, an den die Beratung gebunden ist, beispielsweise in Form von telefonischen Hotlines und anderen Möglichkeiten niedrigschwelliger, vertraulicher Kontaktaufnahme in Notfällen. Es sollte möglich sein, dass die MitarbeiterInnen der Beratungsstellen die Mädchen und jungen Frauen an unverfänglichen Orten aufsuchen können, beispielsweise in der Schule. Diese flexible Ausrichtung der Kontaktaufnahme ermöglicht eine individuelle, auf die Bedürfnisse der Klientinnen abgestimmte Hilfe.

Auch der eventuellen sprachlichen Barriere muss in solchen Hilfsangeboten unter der Maßgabe der Niedrigschwelligkeit Rechnung getragen werden. Interkulturelle Beratungskompetenz in Kombination mit Be-

herrschung der Muttersprache der Klientin und evt. der gleichen kulturellen Herkunft bietet optimale Beratungsbedingungen.

Gezielte Weiterbildungsangebote für relevante Berufsgruppen

Nach unseren Erfahrungen sind es immer öfter aufmerksame Lehrkräfte oder SchulsozialarbeiterInnen, die die Notlagen der Mädchen und jungen Frauen erkennen und erste Schritte unternehmen. Dementsprechend sollte das Beratungsangebot an Schulen weiter ausgebaut werden. Das beinhaltet neben einem adäquaten Personalschlüssel und ausreichend Stellen für Schulsozialarbeit vor allem spezifische Fortbildungen für Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen. Besonders hilfreich ist in diesem Rahmen auch die Initiierung von Gesprächen mit betroffenen Frauen, die Unterrichtseinheiten zur Thematik gestalten und im direkten Kontakt mit den SchülerInnen informieren, aufklären, problematisieren und Auswege aufzeigen, manchmal am Beispiel ihrer eigenen Lebensgeschichte

Auch andere Berufsgruppen, die in ihrer Arbeit mit Zwangsverheiratungen und anderen Formen von Gewalt gegen Frauen konfrontiert sind (Medizinischer, Rechtlicher oder Sozialer Arbeitsbereich), sollten durch gezielte Weiterbildungsangebote besonders geschult werden.

Bildung von interinstitutionellen und interdisziplinären Kooperationsbündnissen

Langfristig muss es allerdings nicht nur darum gehen, dass einzelne Professionelle oder einzelne Einrichtungen ihre berufliche Praxis verbessern. In Kooperationen mit anderen Berufsgruppen, die mit der Problematik von Gewalt betroffener Mädchen und jungen Frauen in Berührung kommen, muss ein Gesamtkonzept der Hilfe erarbeitet werden, um den Opferschutz zu verbessern und die Täter besser zur Verantwortung ziehen zu können.

Das trägt der Tatsache Rechnung, dass verschiedene Berufsgruppen ihre jeweils eigene Sicht auf die Gesamtthematik haben, jede blickt hier nur auf *einen* relevanten Ausschnitt. In Kooperationsbündnissen wie beispielsweise runden Tischen kann aus den unterschiedlichen Fragmenten ein Gesamtbild erstellt werden, das der Realität eher entspricht. Ein solches Vorgehen führt zu einem Zuwachs an Kompetenz auf Seiten der Professionellen, was wiederum die Situation für die Hilfesuchenden verbessert.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern, Polizei, MedizinerInnen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen kann ein regelrechtes Hilfenetzwerk zugunsten der Betroffenen entstehen lassen.



Torsten Döhring, Referent des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Überlegungen zu Hilfen im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stehe hier heute nicht vor Ihnen als ausgewiesener Fachmann in Sachen „Hilfen für von Zwangsverheiratung betroffene Frauen und Mädchen“, aber ich stehe hier als Jemand, der dienstlich immer wieder mit diesem Problembereich zu tun hat.

In unserer Dienststelle gehen immer wieder Anfragen, zum Teil von Betroffenen, zum größeren Teil aber von Beratungsstellen oder ehrenamtlichen UnterstützerInnen ein, was im Falle einer drohenden Zwangsverheiratung getan werden kann.

Der letzte Fall liegt knapp eine Woche zurück und betrifft eine Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit, die einen Verwandten auf den Bahamas heiraten soll, auch damit dieser nach Deutschland kommen kann.

Ich kann Ihnen hier keine definitiven und endgültigen Lösungen anbieten, sondern lediglich einen Problemaufriss geben.

Dieser orientiert sich weniger an der psychosozialen Zwangslage der betroffenen Frauen, sondern mehr an rechtlichen Fragen und Überlegungen, wie im ausländerrechtlichen Bereich geholfen werden kann

und könnte sowie welche Folgen der Auslandsaufenthalt für die Frau und den dann möglicherweise geheirateten Ehemann haben kann.

Leitfaden

Sehr hilfreich in dem Fragenkomplex „Hilfe im Ausland“ ist mit Sicherheit der Leitfaden von Terre des Femmes, er enthält auch Adressen von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Iran, Irak, Jordanien, Libanon, Pakistan, Syrien und der Türkei. Dienlich sind auch Informationen, die andere NGOs entweder ins Netz gestellt haben oder über Broschüren in Umlauf gebracht worden sind.

Prävention

Bei der Beschäftigung mit der Frage zu Hilfen im Ausland ist mir erneut deutlich geworden, dass die beste Hilfe Prävention ist, und zwar eine individuelle Prävention dahingehend, dass die Ausreise in das Herkunftsland gar nicht erst geschieht.

Und wenn die Ausreise dann doch erfolgen wird, muss die betroffene Frau im Vorfeld, nämlich vor der Ausreise, bei der ja nicht immer vorher klar ist, ob es zu einer Eheschließung kommen soll und wird, stark gemacht werden, sich gegen die Familie zu wehren.

Auch sollte die Frau in die Lage gesetzt werden, sich im Ausreisestaat der Eheschließung zu entziehen, durch Inanspruchnahme von Hilfen vor Ort, beispielsweise Frauenfachstellen, Schutzeinrichtungen, Polizei und Sicherheitskräften, wenn diese dann geeignete Hilfen darstellen.

Aber auch so technische Fragen wie Mitnahme ausreichender Finanzmittel, um eine möglicherweise erforderliche Rückreise finanzieren zu können sowie Sicherstellen der Erreichbarkeit über Mobiltelefone, am besten über ein Ersatzhandy, das nicht den

Familienangehörigen bekannt ist, müssen vor der Ausreise geklärt werden.

Schließlich sind Kontaktpersonen in Deutschland, die im Falle der Flucht behilflich sein können, zu informieren und natürlich bei Minderjährigen das Jugendamt.

Geraten wird auch vor der Ausreise eine Erklärung auszufüllen, aus der sich ergibt, dass die möglicherweise von Zwangsheirat betroffene Frau nach Deutschland zurückkehren will, nicht heiraten möchte sowie um Hilfe für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückkehr bittet.

Doch was ist, wenn die Frau im Ausland ist.

Der Übersichtlichkeit halber habe ich vier unterschiedliche Fallkonstellationen gebildet, die ich jetzt nachfolgend gern darstellen möchte:

Folie 1:

A

Deutsche Staatsangehörige wird ins Ausland gelockt, um dort zu heiraten damit Ehemann kommen kann. Volljährig /minderjährig

Aufenthaltsrechtlich: Kein Problem, verliert nicht dt. Staatsangehörigkeit, auch nicht wenn Ausreise nach Deutschland sich verzögert.

Aufenthaltsrechtliche Folgen der Eheschließung für Ehemann: er darf nicht einreisen

- § 27 1a Nr.1 AufenthG wenn ausschließlich zum Nachzug geheiratet – gibt es auch,
- § 27 1a Nr. 2 AufenthG Annahme dass zur Eingehung der Ehe genötigt.
- Wenn Frau nicht direkt Zwangsverheiratung bestätigen will aus Angst vor der Familie, dann noch Verzögerung durch Sprachanforde-

rung, oder fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes.

Grundsätzlich kein Ehegattennachzug wenn Frau noch minderjährig (§§ 28 I S. 5, 30 I Nr.1 AufenthG), es sei denn, es liegt besondere Härte vor (30 II AufenthG).

Flucht: Rechtlich möglich Ausreise nach Deutschland oder in andere Länder mit oder ohne Visum wenn Nationalpass vorliegt.

Liegt der Pass nicht vor, neuen Pass beantragen über dt. Botschaft.

Hilfe durch Botschaft: grundsätzlich möglich, Ersatzpapiere, Geldleistungen /Darlehen, die Botschaft kann auch RechtsanwältInnen vor Ort einschalten oder selbst die Betroffene abholen von vereinbartem Treffpunkt. *Problem:* eventuell bei Minderjährigen Kindesentziehung.

Hilfe durch Botschaft angeblich schwierig wenn Doppelstaatlerin, sehe ich nicht so § 5 Konsulargesetz schränkt Hilfe dann ein, wenn Deutsche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem ausländischen Staat haben und doppelte Staatsangehörigkeit.

Kontakt mit HelferInnen: FreundInnen, Beratungsstellen dt. Polizei etc., Erreichbarkeit durch Handy(Ersatzhandy), Internetcafe.

Finanzmittel: Überweisen lassen auf neu eröffnetes Konto, oder z. B. Western Union Money Transfer (angeblich in wenigen Stunden), eventuell Darlehen von Botschaft, über Flugplatz durch Mitgabe an Dritte.

Schutzeinrichtung im Land der Verheiratung: Adressen vor Ort erfragen, Adressen durch Frauenfachstellen in Deutschland erhalten.

Schutz/Hilfe durch Dritte vor Ort: eventuell Kontakt mit dt. oder international tätigen Firmen hilfreich bei Kommunikation, Kleindarlehen, Unterkunft.

Sicherheitskräfte vor Ort: wohl unterschiedlich je nach Herkunftsland, fraglich ob Frau aus Familie holt, ggf. will Polizei Befragung im Kreis der Familie. Bei Minderjährigen wohl schwierig wenn nicht ganz augenfällig gegen Willen festgehalten wird.

Wenn minderjährig: Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII Einschalten des Familiengerichtes, Problembereiche Zuständigkeit und anwendbares Recht EGBGB sowie Vollstreckbarkeit im Ausland.

Nach Rückkehr: Eheaufhebung oder Scheidung.

Folie 2:

B
Deutsche Staatsangehörige wird ins Ausland gelockt, um dort zu heiraten und zu bleiben. Volljährig /minderjährig

Aufenthaltsrechtlich: Kein Problem, verliert nicht dt. Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie beantragt die Staatsangehörigkeit des Mannes; erhält sie diese durch Eheschließung dann kein Verlust.

Aufenthaltsrechtliche Folgen der Eheschließung für Ehemann: er darf nicht einreisen

- § 27 1a Nr.1 AufenthG wenn ausschließlich zum Nachzug geheiratet – gibt es auch,
- § 27 1a Nr.2 AufenthG Annahme dass zur Eingehung der Ehe benötigt.
- Wenn Frau nicht direkt Zwangsverheiratung bestätigen will aus Angst vor Familie, dann noch Verzögerung durch Sprachanforderung, oder fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes.

Grundsätzlich kein Ehegattennachzug wenn Frau noch minderjährig (§§ 28I S. 5 , 30 I Nr.1 AufenthG, es sei denn, es liegt besondere Härte vor (30 II AufenthG).

Kinder: die Kinder erhalten dt. Staatsangehörigkeit auch bei Geburt im Ausland,

wenn Mutter nicht nach 2000 im Ausland geboren wurde (§ 4 IV StAG).

Flucht: siehe oben

Hilfe durch Botschaft: siehe oben

Kontakt mit HelferInnen: siehe oben

Finanzmittel: siehe oben

Schutzeinrichtung im Land der Verheiratung: siehe oben

Schutz/Hilfe durch Dritte vor Ort: siehe oben

Sicherheitskräfte vor Ort: siehe oben

Wenn minderjährig: siehe oben

Nach Rückkehr: siehe oben

Folie 3:

C

Ausländerin wird ins Ausland gelockt, um dort zu heiraten damit Ehemann kommen kann. Volljährig /minderjährig

Aufenthaltsrechtlich: Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erlischt wenn Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist (§ 51 I Nr. 6 AufenthG) oder länger als 6 Monate im Ausland ist (§51 I Nr.7 AufenthG).

Folge: Kein Aufenthaltsrecht für Deutschland. Möglicherweise aber Einreise möglich weil Bundespolizei noch nicht Erlöschens bekannt ist, dann aber kein Aufenthaltsrecht.

Hilfe: Erlischt nicht, wenn vorher bei Ausländerbehörde Verlängerung der Frist beantragt wurde, kann vor Ablauf von 6 Monaten auch vom Ausland beantragt werden, aber nur vor Ablauf der 6 Monatsfrist, oder Niederlassungserlaubnis und 15 jähriger Aufenthalt und Lebensunterhalt gesichert.

Aufenthaltsrechtliche Folgen der Eheschließung für Ehemann: abhängig vom Aufenthaltstitel der Frau, er darf nicht einreisen

- § 27 1a Nr.1 AufenthG wenn ausschließlich zum Nachzug geheiratet – gibt es auch,
- § 27 1a Nr.2 AufenthG Annahme dass zur Eingehung der Ehe benötigt.
- Wenn Frau nicht direkt Zwangsverheiratung bestätigen will aus Angst vor Familie, dann noch Verzögerung durch Sprachanforderung, oder fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes

Grundsätzlich kein Ehegattennachzug wenn Frau noch minderjährig (§§ 28 I S. 5 , 30 I Nr.1 AufenthG, es sei denn, es liegt besondere Härte vor (30 II AufenthG

Flucht: Pass ist erforderlich § 3 I AufenthG.

Hilfe durch dt. Botschaft: grundsätzlich nicht zuständig,

Hilfe: eventuell über Engagement /Beteiligung von Ausländerbehörde des Wohnsitzes, *hier Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gem. §§ 7, 5 AufenthV (Ausstellung Reiseausweis für Ausländer im Ausland) Verfahren gem. § 11 AufenthV. Probleme:* Ausstellung nur mit Genehmigung des Bundesministerium des Innern, hier **1.** Ausstellung eines Nationalpasses ist möglich, **2.** es gibt nach möglicher Ausstellung zwei Reisedokumente. Erfahrung: das Innenministerium stellt nicht gern aus.

Beantragen eines Passes im Herkunftsland.

Kontakt mit HelferInnen: siehe oben

Finanzmittel: siehe oben

Schutzeinrichtung: siehe oben

Schutz/Hilfe durch Dritte vor Ort: siehe oben

Sicherheitskräfte vor Ort: wohl noch schwieriger, wenn Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes, dortige Gesetzeslage und Verwaltungspraxis.

Wenn minderjährig: siehe oben

Nach Rückkehr: siehe oben

Folie 4:

D

Ausländerin wird ins Ausland gelockt, um dort zu heiraten und zu bleiben. Volljährig /minderjährig

Aufenthaltsrechtlich: Siehe oben

Aufenthaltsrechtliche Folgen der Eheschließung für Ehemann: siehe oben

Flucht: siehe oben

Hilfe durch Botschaft: siehe oben

Kinder: die Kinder erhalten nicht dt. Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland, auch wenn Mutter seit mehr als 8 Jahren den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (§ 4 III StAG).

Spätere Wiedereinreise: § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr) Voraussetzungen für Anspruch **1.** vor Ausreise 8 Jahre in Deutschland, **2.** 6 Jahre Schule, **3.** Antrag vor 21. Geburtstag gestellt, **4.** Sicherung des Lebensunterhaltes. Im Wege des Ermessens kann Einreise erlaubt werden auch bei kürzeren Aufenthaltszeiten oder höherem Alter (37 II AufenthG).

Kontakt mit HelferInnen: siehe oben

Finanzmittel: siehe oben

Schutzeinrichtung: siehe oben

Schutz/Hilfe durch Dritte vor Ort: siehe oben

Sicherheitskräfte vor Ort: siehe oben

Wenn minderjährig: siehe oben

Nach Rückkehr: siehe oben

Die vorgenannte Darstellung anhand von vier Konstellationen macht deutlich, wie schwierig die Situation ist, wenn die Frau sich erst im Ausland befindet.

Wir in Schleswig-Holstein können nicht die Schutz- und Hilfsmaßnahmen in den potentiellen Herkunftsländern verbessern, möglicherweise können aber Kontakte hergestellt und ausgebaut werden, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Dies geschieht zum Teil schon. Das Frauenhaus Lübeck hatte in den letzten beiden Wochen eine Delegation aus dem Frauenhaus Panah aus Karatschi / Pakistan aufgenommen.

Ich hatte die Gelegenheit, ein langes und aufschlussreiches Gespräch mit den Vertreterinnen des pakistanischen Frauenhauses zu führen.

Wir können und müssen versuchen, darauf hinzuwirken, dass die Rechtslage sich auch im Hinblick auf die sich im Ausland aufhaltenden zwangsverheirateten oder von Zwangsverheiratung betroffenen Frauen verbessert.

Ich nenne hier noch mal die Dauer des Auslandsaufenthaltes und damit verbundenen Verlust des Aufenthaltsrechtes nach § 51 AufenthG.

Hier muss die Frist von sechs Monaten erheblich erweitert werden, zumindest unter dem Aspekt, dass der Auslandsaufenthalt nicht freiwillig erfolgt ist.

Dies würde nicht nur den von Zwangsverheiratung betroffenen Frauen helfen, sondern möglicherweise auch anderen Ausländerinnen und Ausländern, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht rechtzeitig nach Deutschland zurückkommen und ebenfalls nicht die Ausländerbehörde zuvor davon informieren können. Die Frist sollte mindestens drei Jahre sein.

Hierneben wäre der § 37 AufenthG, der das Recht auf Wiederkehr beinhaltet, zu ändern und zwar dahingehend, dass im Falle von Zwangsverheiratungen und ähnlichen Zwangslagen erleichterte Voraussetzungen zur Wiedereinreise ausreichen müssten.

Schließlich ist zu überlegen, in wie weit über Initiativen der Landespolitik versucht werden kann, nicht nur Einfluss auf den Bundesgesetzgeber in diesem Bereich zu nehmen, sondern auch ggf. das Ausstellen von Reisedokumenten nach Wegnahme von Nationalpässen zu erleichtern.

Da ich hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Hilfen für im Ausland sich aufhaltenden Frauen noch einen großen Nachholbedarf sehe, von hieraus der Appell an alle, diesen Themenkomplex noch vertiefend zu erarbeiten, ggf. in den jetzt anstehenden Workshops, aber auf jeden Fall im Nachhinein in anderen Zusammenhängen.

Vielen Dank



Prävention durch Aufklärung - geht das?

Birim Bayam
PAPATYA, Berlin

Papatya ist die älteste auf junge Migrantinnen spezialisierte Krisen- und Schutzereinrichtung in Deutschland und die einzige, die sofort unbürokratisch Mädchen, die sich sehr gefährdet fühlen, aufnehmen kann. Seit über 20 Jahren beschäftigen wir uns mit den Themen der „Zwangsverheiratung“ und „Gewalt im Namen der Ehre“. Wir haben in diesen 20 Jahren über rund 1200 Mädchen und junge Frauen in unserer Einrichtung aufgenommen, ihnen Schutz vor ihren Familien gewährt und sie in dieser besonderen Krisensituation begleitet. Mit den Jahren drängte sich bei uns immer mehr die Erkenntnis, dass unter bestimmten Migrantengruppen als „traditionell-patriarchalisches Kulturgut“ stark verbreitete Zwangsverheiratung, als eine Form der Menschenrechtsverletzung in die öffentliche Diskussion gehört. In unserer Krisenarbeit bekamen wir das Leid und die Not dieser Mädchen und jungen Frauen mit und hatten gleichzeitig die Vermutung, dass wir nur die Spitze des Eisberges zu sehen bekommen. Wir haben ab Mitte der 90'er Jahre verstärkt versucht diese Themen an die Öffentlichkeit zu tragen. Seit dem sind wir auf vielen Ebenen tätig.

2001 haben wir den Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung gegründet. Dies war ein Ergebnis unseres Engagements im Daphne-Programm der Europäischen Kommission, über das wir seit 1997 dreimal mit Projekten gefördert worden sind, bei denen wir uns mit vergleichbaren Organisationen auf europäischer Ebene ausgetauscht und vernetzt haben. Aus dem Arbeitskreis resultierte auch die Zusammenarbeit mit Terre des Femmes, die November 2003 bundesweit eine Kampagne gegen Zwangsverheiratung durchgeführt hat. Dank dieser Kampagne und Engagements vieler Frauen- und Mädchen organi-

sationen wurde dieses Problem von der Politik gehört. Die Bundesregierung sowie einige Landesregierungen haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung verfasst. PAPATYA hat im Rahmen des 1.Integrationsgipfels der Bundesregierung in der Arbeitsgruppe Zwangsverheiratung mitgewirkt und versucht aus der Sicht der Praktikerinnen auf die Lücken bzgl. der Prävention und Intervention hinzuweisen. Unter anderem war es uns wichtig, die Aufmerksamkeit auf die Stolpersteine in der Hilfe für junge Volljährige zu lenken und hier den dringenden Handlungsbedarf sichtbar zu machen.

Klarheit in der Haltung – interkulturelle Sensibilität im Umgang

Wir PAPATYA Mitarbeiterinnen sind daran interessiert unsere Erfahrungen vor allem im Bereich der Intervention weiterzugeben, soweit unsere geringe Kapazitäten dies zulassen.

- Wir führen Fortbildungen und Schulungen für Schulsozialarbeiter, Lehrer, für die Polizei und Mitarbeiter der Jugendämter
- Wir beraten professionelle und nichtprofessionelle Helfer (Telefon und Onlineberatung)

Hier möchte ich kurz auf zwei Punkte eingehen, die in der Praxis uns immer wieder Sorge und Ärger bereiten:

1. Desinteresse oder Ignoranz der (potenziellen) Helfer: Diese zeigt sich vor allem darin, dass sich manche Mädchen und junge Frauen, die z.B. das Jugendamt aufsuchen sich nicht verstanden oder adäquat beraten fühlen. Sie fühlen sich in ihrer Angst und Schutzbedürftigkeit nicht Ernst genommen, wenn die Sozialarbeiter sofort ein Gespräch mit den Eltern anbahnen wollen, ohne vorher das Mädchen z.B. in einer Schutzereinrichtung in Sicherheit zu bringen. Mädchen, die

diese Erfahrung machen, schrecken zurück und sind darin negativ bestärkt, dass sie keine Hilfe zu erwarten haben.

2. Überengagement der Helfer: So gut es auch gemeint sei, bringt es wenig, Mädchen und junge Frauen aus ihrer sicherlich unerträglichen Situation retten zu wollen, wenn sie dazu noch nicht bereit sind. Unsere Erfahrung zeigt, dass auf lange Sicht, die Betroffenen es nur dann schaffen, wenn der Impuls der Veränderung von ihnen selbst kommt. Vor allem in unserer Beratungspraxis nimmt die Ambivalenz der Betroffenen einen großen Raum ein, die wir mit Klarheit in der Haltung (wie z.B. Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung und gesetzlich verboten) begegnen, ihnen Hilfsmöglichkeiten aufzeigen/anbieten, aber gleichzeitig darauf achten nicht an ihnen zu zerren oder sie zu überfordern.

So sehr wir uns Prävention in Form von Aufklärung in den Schulen, Kindergärten, aber auch in den herkunftssprachlichen Medien etc. wünschen, denken wir, dass mit Aufklärung allein das Übel der Zwangsverheiratung nicht aus der Welt geschafft werden kann. Wichtig ist, die Betroffenen selbst zu erreichen, sie dabei zu ermutigen zur Zwangsverheiratung, Gewalt im Namen der Ehre und Diktat der („sozialen“) Jungfräulichkeit NEIN zu sagen und sie aus ihrer Isoliertheit herauszulocken.

Für eine nachhaltige Veränderung sorgen letztendlich die jungen Frauen selbst, die nein zu Zwangsverheiratung sagen. Wir sehen unsere Aufgabe vor allem darin, sie in ihrem Weg tatkräftig zu unterstützen.

www.sibel-papatya.org – Interkulturelle Onlineberatung für junge Migrantinnen – Ein niedrigschwelliges Präventionsangebot gegen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre

Vor 4 Jahren haben wir unser Angebot erweitert und bieten seitdem interkulturelle Online-Beratung an. Durch die finanzielle Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Sport, Jugend und Frauen sind wir in der Lage unser Angebot für weitere 3 Jahre zu sichern und auf die Städte Stuttgart und Frankfurt auszuweiten. Das Projekt wird mit eigens dafür entworfenen Plakaten und Postkarten in Schulen und Beratungsstellen bekannt gemacht. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, wird die Onlineberatung durch eine wissenschaftliche Studie begleitet und evaluiert.

Die Onlineberatung bietet viele Vorteile:

- Junge Migrantinnen, die stark von ihren Familien kontrolliert werden, haben so die Möglichkeit, über das Medium Internet den Zugang zu Hilfssystemen zu bekommen. (Internetzugang über die Schule oder Internetcafes).
- Weitgehende Selbstbestimmung für die Nutzerinnen: Die Beratung kann so lange wie gewünscht ausschließlich anonym über das Internet erfolgen.
- Der prozesshafte Dialog per e-Mail bietet die Möglichkeit Ambivalenzen zu klären und gegebenenfalls den Weggang aus der Familie z.B. bei drohender Zwangsverheiratung gut vorzubereiten.

Die Onlineberatung wird zu 54 % von den Betroffenen selbst genutzt (in einigen wenigen Fällen wenden sich auch Männer an uns), gefolgt mit 15 % Freunde und 15 % professionelle Helfer. Die Altersspanne der Betroffenen beträgt 14-26 Jahre. Die Beratungsanlässe häufen sich um die Themen der Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre. Im Jahre 2007 ging es in 96 % der Fälle um Gewalt im Namen der Ehre, darunter waren 42% von einer drohenden oder vollzogenen Zwangsverhei-

ratung betroffen. Die Betroffenen werden an die örtlichen Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen weitervermittelt, die Aufnahme bei PAPATYA bleibt eher die Ausnahme.

Schlussrunde/Plenum: Umsetzbarkeit in Schles- wig-Holstein

Fragen – Antworten - Diskussionen

Die VeranstalterInnen der Fachtagung „*Wege aus der Zwangsverheiratung-Prävention und Hilfen in Schleswig-Holstein*“ regen an in Schleswig-Holstein die folgenden Punkte umzusetzen:

Hintergrund / politischer Rahmen

Gesetzliche Vorgaben:

Normen im Aufenthaltsgesetz z. B. §§ 27, 30, 31, 60 AufenthG, § 240 StGB

1. Nationaler Integrationsplan:

Der nationale Integrationsplan sieht unter Themenfeld 4 „Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen“ die Bearbeitung dieses Themas vor. Es gibt Selbstverpflichtungen der Bundesregierung

2. Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen:

Ein Schwerpunkt ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, verantwortlich Bundesministerin für Familie, Senioren Frauen und Jugend

3. Forderungen auf Fachtagung 01.07.08 in Neumünster „*Wege aus der Zwangsverheiratung - Prävention und Hilfen in Schleswig-Holstein*“

Präventionsarbeit:

Die Präventionsarbeit soll sowohl bei den potenziell Betroffenen ansetzen, wie auch bei den Eltern und Verwandten. Hierneben sind die Institutionen einzubeziehen, die engen Kontakt mit den Risikogruppen haben. Die Präventionsarbeit ist sensibel durchzuführen, damit diese nicht gleich auf die Ablehnung von für Zwangsverhei-

ratungen offene Menschen mit Migrationshintergrund stößt.

Eine verantwortliche Einrichtung/Stelle (Ministerium oder LAG oder Tara oder xy kann:

- Informationsmaterial erstellen und zusammenstellen,
- Referentinnen qualifizieren (lassen),
- das Thema durch individuelle Anschreiben an Vereine, Schulen, Moscheen, Schulen und Jugendämter auf die Tagesordnung setzen,
- eine gute Internetpräsentation mit Texten zum Runterladen erstellen,
- Kontakt mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Sprachkursträgern herstellen
- Informationsveranstaltungen anregen oder durchführen,
- ein Konzept für Elternarbeit erstellen.

Ring von TherapeutInnen

- Psychologen und Psychiater in Schleswig-Holstein ansprechen / informieren über Problematik,
- eine Datei von Praxen aufbauen, deren BetreiberInnen gewillt sind benannt zu werden,
- Gespräche führen mit dem Arbeitskreis „Migration und Psychiatrie“ des Landes.

Spezielle Hotline

- Informationen für spezielle Hotline zur Verfügung stellen,
- die Beraterinnen der Hotline qualifizieren.

Kooperation mit Fraueneinrichtungen in den Heimatländern/internationale Vernetzung

- Adressen der Frauenhäuser aus den Hauptherkunftsländern sammeln,

- Adressen von Frauenfachstellen aus den Hauptherkunftsländern sammeln,
- AnsprechpartnerInnen in den deutschen Botschaften erfragen und auflisten,
- Vorabgespräche mit Hilfsorganisationen aus potenziellen Herkunftsländern führen (Kennenlerngespräche).

Vernetzung mit Behörden

- die Ausländerbehörden im Land (15) über Problematik informieren,
- die Ausländerbehörden im Land über Hilfsangebote informieren,
- die allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter informieren.
- „regionale runde Tische“ zum Thema Zwangsverheiratungen anregen,
- Die kriminalpräventiven Räte ansprechen.

Hilfsmöglichkeiten

Die verantwortliche Einrichtung / Stelle (Ministerium oder LAG oder Tara oder xy soll die Frauenhäuser und Mädchenhäuser fachlich und finanziell unterstützen, denn diese fungieren als:

Beratungsstellen

Die Frauenhäuser und Mädchenhäuser können:

- sich qualifizieren zu einer zielgruppenspezifischen Beratung,
- sich bemühen, die MultiplikatorInnen anderer Beratungsstellen zu qualifizieren,
- landesweit als Erstberatungsstellen (erste Anlaufstelle) auftreten,
- ggf. an andere Beratungsstellen weitervermitteln,
- ggf. eine Selbsthilfegruppe initiieren.

Zufluchtmöglichkeit

Die Frauenhäuser und Mädchenhäuser können:

- gezielt die von Zwangsverheiratung betroffenen Frauen/Mädchen aufnehmen,
- betroffenen Frauen / Mädchen im Haus beraten,
- an andere Frauenhäuser / Mädchenhäuser weiterleiten.

Vernetzung der Beratungsstellen

Die Frauenhäuser und Mädchenhäuser können:

- die vorhandene Vernetzung nutzen und ausbauen,
- die Beratungsstellen über die Problematik der Zwangsverheiratungen aufklären,
- für potenzielle Fälle sensibilisieren,
- den Beratungsstellen die Hilfe in Einzelfällen anbieten,
- auf die eigene Sprach- und Fachkompetenz hinweisen.

Adressen

Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen
Frauenhäuser
c/o Frauenhaus Ostholstein
Postfach 1131
23742 Lensahn
Tel.: 04363 1721
Fax: 04363 909017
webmaster@sh-oh.de

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des Landes Schles-
wig-Holsteinischen
Karolinenweg 1
24103 Kiel
Tel.: 0431 988 1292
Fax: 0431 988 1293
fb@landtag.ltsh.de

TERRE DES FEMMES
Postfach 2565
72015 Tübingen
Tel.: 07071 79730
Fax : 07071 797322
info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES
Städtegruppe Hamburg
Ansprechpartnerin:
Heidmarie Grobe
Fasanenstieg 7
21465 Reinbek
Tel.: 040 7273480
Fax: 040 72730482
Mobil: 0177 840372
HeidmarieGrobe@aol.com

Autonomes Frauenhaus Elmshorn
Beratung und Schutz
Postfach 344
25303 Elmshorn
Tel.: 04121 25895
Fax: 04121 269438
Frauenhaus.elmshorn@gmx.de

Autonomes Frauenhaus Flensburg
Beratung und Schutz
Apenrader Straße 31
24939 Flensburg

Tel.: 0461 46363
Fax: 0461 4700031
fin-fl@foni.net

Autonomes Frauenhaus Heide
Beratung und Schutz
Postfach 1226
25732 Heide
Tel.: 0481 61021
Fax: 0481 61022
Frauenhaus-dithm@t-online.de

Autonomes Frauenhaus Itzehoe e. V.
Postfach 1329
25503 Itzehoe
Tel.: 04821 61712
Fax: 04821 63384
Autonomes-Frauenhaus-Itzehoe@t-online.de

Frauenhaus Stormarn e. V.
Postfach 1331
22903 Ahrensburg
Tel.: 04102 81709
Fax: 04102 822146
Frauenhaus-stormarn@t-online.de

Frauenhaus Ostholstein
Postfach 1131
23734 Lensahn
Tel.: 04363 1721
Fax: 04363 909017
webmaster@fh-oh.de

Frauen helfen Frauen
Adolf-Ehrtmann-Straße 2
23564 Lübeck
Tel.: 0451 66033
Fax: 0451 624386
info@autonomes-frauenhaus.de

Frauenhaus Pinneberg e. V.
Postfach 1406
25404 Pinneberg
Tel.: 04101 204967
Fax: 04101 514305
info@frauenhaus-pinneberg.de

Frauenhaus Kreis Plön e. V.
Postfach 339
24207 Preetz

Tel.: 04342 82616
Fax: 04342 82811
frauenhausKreisPloen@t-online.de

Frauenhaus Rendsburg e. V.
Postfach 535
24753 Rendsburg
Tel.: 04331 22726
Fax: 04331 22588
Frauenhaus-rendsbuerg@t-online.de

Bella Donna
Beratungsstelle & Treffpunkt für Frauen
Tulipanstraße 1
24768 Rendsburg
Tel: 04331 6965744

Frauenhaus Neumünster
Postfach 1552
24505 Neumünster
Tel.: 04321 46733
Fax: 04321 46873
info@frauenhaus-neumuenster.de

Frauenhaus Kiel
Postfach 2647
24025 Kiel
Tel.: 0431 681825
Fax: 0431 681837
Frauenhaus-Kiel@t-online.de

Frauenhaus Beratungsstelle
Lerchenstraße 19
24103 Kiel
Tel.: 0431 675478
Fax: 0431 675478
Beratungsstellelerche@t-online.de

Frauenhaus Schwarzenbek
Postfach 1161
21484 Schwarzenbek
Tel.: 04151 7578
Fax: 04551 3320
FH.SCHWARZENBEK@t-online.de

Beratungsstelle für Frauen in Not
Frauen helfen Frauen e. V.
Hans-Böckler-Platz 7
21493 Schwarzenbek
Tel.: 04151 81306
BeratungsstelleSchwarzenbek@t-online.de

Beratungsstelle für Frauen in Not
Postfach 1217
22871 Wedel
Tel.: 04103 14553
Fax: 04103 919907
frauenhaus-wedel@web.de

Autonomes Mädchenhaus Kiel
Anlauf- und Beratungsstelle
Holtenauerstr. 127
24118 Kiel
Beratungstelefon (0431) 80 58 881,
Bürotelefon 80 58 882,
Fax 80 58 883

Papatya
Mindener Straße 14
10589 Berlin-Charlottenburg
Tel.: 0303 610062

TERRE DES FEMMES
Postfach 2565
72015 Tübingen
Tel.: 07071 79730
Fax : 07071 797322
info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Kardelen
Woge e.V.
Bahrenfeölder Straße 244
22765 hamburg
Tel.: 040 398426 11
Fax: 040 398426 26
info@wogeev.de

TERRES DES FEMMES
Mindener Straße 14
10589 Berlin-Charlottenburg

Veranstaltet von:

**Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

LAG der Autonomen Frauenhäuser, transkulturelle und antirassistische AG (TaRa)